

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND
BRANDENBURG



11. Jahrgang

Potsdam, den 22. November 2002

Nummer 13

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Verordnung über die beamtenrechtlichen Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (Beamtenzuständigkeitsverordnung MBJS – BZV MBJS) vom 15. August 2002	607
Erste Verordnung zur Änderung der Nichtschülerprüfungsverordnung vom 21. August 2002	608
Erste Verordnung zur Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung vom 27. August 2002	611
Vereinbarung über die Durchführung des Religionsunterrichts im Land Brandenburg gemäß § 9 Abs. 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 1. August 2002	617
Partnerschaften Polizei und Schule Intensivierung der Kooperation zwischen Polizei und Schule zur Kriminalprävention bei Kindern und Jugendlichen Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern (IV/4.2-2765) und des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (22.2-71-0480) vom 10. September 2002	622
Verwaltungsvorschriften zur Übertragung einzelner Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals der Schulen auf Schulleiterinnen und Schulleiter (VV-Dienstvorgesetztenaufgaben-Übertragung – DAÜVV)	624
Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften über Rahmenlehrpläne an den Schulen des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 2002	625
1. Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ausstattungsmaßnahmen mit moderner Informations- und Kommunikationstechnik (RL Medienoffensive) vom 30. September 2002	625
Erste Richtlinie zur Änderung der RL-Schüleraustausch (1ÄRLSchA) vom 28. Oktober 2002	626
Rundschreiben 25/02 vom 17. September 2002 Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2002/2003	626
Rundschreiben 26/02 vom 10. Oktober 2002 Übertragung von Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Angelegenheiten auf die staatlichen Schulämter hier: Neufassung der Beamtenzuständigkeitsverordnung MBJS (BZV MBJS) vom 15.8.2002	627

Rundschreiben 27/02 vom 10. Oktober 2002 Hinweise zur Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Schulversuch Leistungsprofilklassen	631
Rundschreiben 28/02 vom 21. Oktober 2002 Schülerbegegnungen und Schüleraustausch in der Primarstufe sowie mehrtägige Schulfahrten in der Jahrgangsstufe 10	636
Rundschreiben 29/02 vom 22. Oktober 2002 Beratungs- und Unterstützungssystem für die staatlichen Schulämter und Schulen (BUSS)	636
 <u>II. Nichtamtlicher Teil</u>	
Mitteilung 51/02 vom 7. Oktober 2002 Nummer 10 Absatz 4 Rahmengeschäftsordnung Staatliches Schulamt – RGStSchA	639
Liste der curricularen Schriften des Landes Brandenburg	639
Schüler mit eigener CD gegen Gewalt und Fremdenhass – Projekt mit professioneller Unterstützung/prominenter Beteiligung!	639
Karikaturenwettbewerb „Anders – na und?“ Ergebnisse zum Thema „Diskriminierung“	639
Wettbewerb „Jugend übernimmt Verantwortung“ 2002/2003	639
Stellenausschreibungen im Bundesgebiet	640
Stellenausschreibungen für deutsche Schulen im Ausland	641

I. Amtlicher Teil

Bildung

Verordnung über die beamtenrechtlichen Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (Beamtenzuständigkeitsverordnung MBJS - BZV MBJS)

Vom 15. August 2002
(GVBl. II S. 552)

Auf Grund des

1. § 14 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Ernennungsverordnung vom 16. April 1997 (GVBl. II S. 224),
2. § 24 Abs. 1 Satz 1, § 30 Satz 2, § 31 Abs. 5 Satz 2, § 36 Abs. 3 Satz 2, § 37 Satz 2, § 46 Abs. 5 und § 51 Abs. 5 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406),
3. § 17 Abs. 1 Satz 1 und § 18 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621) in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes und § 9 Abs. 3 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533), jeweils in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes,
4. § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1990 (BGBl. I S. 487) in Verbindung mit § 45 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes und § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes,
5. § 6 Satz 5, § 8 Satz 2 und § 16 Abs. 2 der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 978) in Verbindung mit § 154 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes,
6. § 39 Abs. 4 der Schullaufbahnverordnung vom 24. Juni 1999 (GVBl. II S. 378) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes,
7. § 17 Abs. 2 Satz 2 des Landesdisziplingesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 254),
8. § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes und
9. § 127 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes

verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

§ 1

Übertragung der Ernennungsbefugnis

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung der Landesbeamten in den Eingangsstufen der Laufbahnen des gehobenen und des höheren Schuldienstes wird den staatlichen Schulämtern in ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen. Die Befugnis gemäß Satz 1 gilt auch für die Beförderungsstufen in den Laufbahnen des gehobenen Schuldienstes, sofern damit keine Funktionen in der Schulleitung im Sinne des § 69 des Brandenburgischen Schulgesetzes verbunden sind.

(2) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung der Landesbeamten, die als Beamte auf Widerruf den Vorbereitungsdienst für eine Schullaufbahn ableisten (Lehramtskandidaten), wird dem Landesprüfungsamt übertragen.

(3) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung der Landesbeamten in den Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes, die als verwaltungsfachliches Personal im Dienst eines staatlichen Schulamtes tätig sind, wird den staatlichen Schulämtern in ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 jeweils übertragene Befugnis wird im Namen des Landes Brandenburg für das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ausgeübt.

§ 2

Übertragung weiterer Befugnisse auf die staatlichen Schulämter

Den staatlichen Schulämtern werden jeweils für ihren Geschäftsbereich die folgenden beamtenrechtlichen Zuständigkeiten übertragen:

1. Entscheidung über das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte gemäß § 24 des Landesbeamtengesetzes,
2. Nebentätigkeitsangelegenheiten und Untersagungen von Tätigkeiten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gemäß den §§ 30 bis 34, 36 des Landesbeamtengesetzes, soweit nicht gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes der obersten Dienstbehörde vorbehalten,
3. Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken gemäß § 37 des Landesbeamtengesetzes,
4. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Landes sowie von Ansprüchen auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 46 des Landesbeamtengesetzes,
5. Genehmigung der Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) gemäß § 51 des Landesbeamtengesetzes,

6. Entscheidungen in reisekostenrechtlichen Angelegenheiten gemäß den §§ 17 und 18 des Bundesreisekostengesetzes sowie § 9 der Trennungsgeldverordnung,
7. Befugnis zur Gewährung und Versagung der Jubiläumszuwendung gemäß § 8 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes,
8. die Befugnis zur Übertragung der Höchstdauer von Sonderurlaub gemäß den §§ 6 und 8 der Sonderurlaubsverordnung sowie die Anerkennung des Urlaubs beim Ersatz von Mehraufwendungen gemäß § 16 der Sonderurlaubsverordnung,
9. Anerkennung von Urlaub auf die Probezeit gemäß § 39 der Schullaufbahnverordnung,
10. Disziplinarbefugnis bei Ruhestandsbeamten gemäß § 17 des Landesdisziplinargesetzes.

§ 3

Übertragung weiterer Befugnisse auf das Landesprüfungsamt

Dem Landesprüfungsamt werden jeweils für seinen Geschäftsbereich die folgenden beamtenrechtlichen Zuständigkeiten übertragen:

1. Nebentätigkeitsangelegenheiten und Untersagungen von Tätigkeiten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gemäß den §§ 30 bis 34, 36 des Landesbeamtengesetzes, soweit nicht gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes der obersten Dienstbehörde vorbehalten,
2. Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken gemäß § 37 des Landesbeamtengesetzes,
3. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Landes sowie von Ansprüchen auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 46 des Landesbeamtengesetzes,
4. Entscheidung über die Kürzung der Anwärterbezüge gemäß § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 4

Befugnis zum Erlass von Widerspruchsbescheiden

(1) Die Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten der Beamten, Ruhestandsbeamten und früheren Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport sowie deren Hinterbliebenen wird auf die Oberfinanzdirektion Cottbus - Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg - übertragen, soweit diese die mit dem Widerspruch angegriffene Maßnahme getroffen oder unterlassen hat.

(2) Die Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten der Beamten im

Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, die als Beamte auf Widerruf den Vorbereitungsdienst für eine Schullaufbahn ableisten oder abgeleistet haben (Lehramtskandidaten), wird auf das Landesprüfungsamt übertragen, soweit dieses die mit dem Widerspruch angegriffene Maßnahme getroffen oder unterlassen hat.

§ 5

Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit wird den in den §§ 1 bis 4 genannten Stellen übertragen, soweit diese selbst über die angegriffene Maßnahme entschieden haben. Satz 1 ist in Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz (§§ 80 bis 80b und 123 der Verwaltungsgerichtsordnung) entsprechend anzuwenden.

§ 6

Übergangsregelungen

Soweit vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung andere als die in den §§ 1 bis 5 bestimmten Zuständigkeiten bestanden, verbleibt es für die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung anhängigen Verwaltungsverfahren bei den bisherigen Zuständigkeiten. Gleiches gilt hinsichtlich der Zuständigkeit für die Vertretung gemäß § 5 in zu diesem Zeitpunkt bereits anhängigen Rechtsstreitigkeiten.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.¹⁾ Gleichzeitig treten die Beamtenzuständigkeitsverordnung MBJS vom 21. Oktober 2000 (GVBl. II S. 387) sowie die Widerspruchszuständigkeitsverordnung MBJS vom 18. November 2001 (GVBl. II S. 630) außer Kraft.

Potsdam, den 15. August 2002

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

¹⁾ Verkündet im GVBl. II Nr. 24 vom 17. September 2002

Erste Verordnung zur Änderung der Nichtschülerprüfungsverordnung

Vom 21. August 2002
(GVBl. II S. 562)

Auf Grund des § 60 Abs. 4 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Nichtschülerprüfungsverordnung

Die Nichtschülerprüfungsverordnung vom 23. August 1997 (GVBl. II S. 762) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für den nachträglichen Erwerb berufsqualifizierender Abschlüsse (Fachschulabschlüsse, Berufsfachschulabschlüsse) und der Fachhochschulreife gelten die Verordnungen über den jeweiligen Bildungsgang in der jeweils geltenden Fassung.“
 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine Wohnung im Land Brandenburg haben oder sich an einer genehmigten Ersatzschule, einer Waldorfschule, einer Ergänzungsschule oder einem von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht anerkannten Fernlehrinstitut mit Sitz im Land Brandenburg auf die Prüfung vorbereitet haben,“.
 - bb) Am Ende von Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Ersatzschule“ die Wörter „oder an einer Waldorfschule“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss spätestens bis zum 1. November des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet, bei dem für den angestrebten Abschluss zuständigen staatlichen Schulamt eingegangen sein. Genehmigte Ersatzschulen, Waldorfschulen, Ergänzungsschulen und anerkannte Fernlehrinstitute können den Antrag für die von ihnen vorbereiteten Bewerberinnen und Bewerber gesammelt stellen.“
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Prüfung für Bewerberinnen und Bewerber, die sich an einer genehmigten Ersatzschule, einer Waldorfschule, einer Ergänzungsschule oder einem anerkannten Fernlehrinstitut vorbereitet haben, kann auch an deren Sitz oder bei Bewerberinnen und Bewerbern von Waldorfschulen mit Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber und der gastgebenden Schule auch am Sitz anderer Waldorfschulen durchgeführt werden, sofern diese im Land Brandenburg liegen. Für die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten kommt die vorbereitende Einrichtung auf.“
4. § 6 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Prüfung von Bewerberinnen und Bewerbern genehmigter Ersatzschulen, Waldorfschulen, Ergänzungsschulen oder anerkannter Fernlehrinstitute können auch deren Lehrkräfte berufen werden, sofern sie eine Qualifikation gemäß Absatz 2 Satz 3 oder eine gleichwertige Qualifikation haben.“
5. In § 7 Satz 2 werden die Wörter „der Prüfungskommission“ durch die Wörter „des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „sowie“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ werden die Wörter „sowie Lehrkräfte von genehmigten Ersatzschulen, Ergänzungsschulen und Waldorfschulen, deren Schülerinnen und Schüler sich der Prüfung stellen,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Wörter „einschließlich Beratung und Beschlussfassung“ eingefügt.
7. In § 9 Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Schulräte“ die Wörter „und gegebenenfalls mit Unterstützung der für die jeweiligen Fächer im jeweiligen Bildungsgang zuständigen Schulpfängerinnen und Schulpfänger“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. ein Nachweis über die Wohnung durch ein gültiges Personaldokument oder eine aktuelle Meldebescheinigung oder eine Bescheinigung von genehmigten Ersatzschulen, Waldorfschulen, Ergänzungsschulen oder anerkannten Fernlehrinstituten mit Sitz im Land Brandenburg gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Erdkunde“ durch das Wort „Geografie“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Das Anforderungsniveau der Prüfung zum Erwerb der Berufsbildungsreife entspricht dem am Ende der Jahrgangsstufe 9, das Anforderungsniveau der Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife entspricht dem am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Bildungsgang zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Für den Erwerb der Fachoberschulreife wird in den Fächern
1. Deutsch und
 2. Mathematik sowie
 3. in einer Fremdsprache schriftlich geprüft.“
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „dem“ werden die Wörter „zum Abschluss“ eingefügt.
- bb) Nach den Wörtern „Jahrgangsstufe 10“ werden die Wörter „im Bildungsgang zum Erwerb der Fachoberschulreife“ eingefügt.
- e) In Absatz 6 Satz 5 werden die Wörter „und dem vierten Prüfungsfach“ gestrichen.
- f) Absatz 7 wird aufgehoben.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Erdkunde“ durch das Wort „Geografie“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Das Anforderungsniveau der Prüfung zum Erwerb der Berufsbildungsreife entspricht dem am Ende der Jahrgangsstufe 9, das Anforderungsniveau der Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife entspricht dem am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Bildungsgang zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die mündliche Prüfung zum Erwerb der Fachoberschulreife umfasst
1. die Fremdsprache gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 3,
 2. eines der Fächer Deutsch oder Mathematik,
 3. ein Fach der Sekundarstufe I nach Wahl aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich,
 4. ein Fach der Sekundarstufe I nach Wahl aus dem naturwissenschaftlich-technisch-informatischen Bereich und
 5. ein weiteres Fach der Sekundarstufe I nach Wahl, das noch nicht schriftlich geprüft worden ist.
- Auf Antrag des Prüflings kann nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen das Fach Deutsch oder Mathematik zusätzlich als weiteres mündliches Prüfungsfach gewählt werden, wenn dadurch eine Verbesserung der Prüfungsnote in dem Fach möglich ist.“
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „dem“ werden die Wörter „zum Abschluss“ eingefügt.
- bb) Nach den Wörtern „Jahrgangsstufe 10“ werden die Wörter „im Bildungsgang zum Erwerb der Fachoberschulreife“ eingefügt.
- e) Absatz 9 wird aufgehoben.
10. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „Wurde in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, wird aus den beiden Prüfungsnoten im Verhältnis zwei zu eins das Prüfungsergebnis für das Fach berechnet. Ergibt die Berechnung keine ganze Note, wird in die Richtung der Note gerundet, die für die schriftliche Prüfungsleistung vergeben worden ist.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Mangelhafte Leistungen in einem Fach, das schriftlich geprüft worden ist, können nur durch Leistungen in einem Fach ausgeglichen werden, in dem ebenfalls schriftlich geprüft worden ist.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
- c) Absatz 6 Satz 3 wird aufgehoben.
- d) Absatz 7 wird aufgehoben.
11. Dem § 21 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wer ein Reifezeugnis der Deutschen Demokratischen Republik besitzt, das auf Grund des Beschlusses der Kultusministerkonferenz über die »Zulassung von Hochschulzugangsberechtigten aus der DDR an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland« vom 10. Mai 1990 wegen des Fehlens einer zweiten Fremdsprache nicht als allgemeine Hochschulzugangsberechtigung anerkannt ist, kann in einer zweiten Fremdsprache eine Einzelfachprüfung ablegen. Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nichtschülerprüfungsverordnung entsprechend. Über das Ergebnis der Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Das für die Anerkennung von Zeugnissen als Hochschulzugangsberechtigung zuständige staatliche Schulamt stellt auf der Grundlage des Reifezeugnisses der Deutschen Demokratischen Republik und der Bescheinigung über die Einzelfachprüfung eine Bescheinigung über die allgemeine Hochschulreife aus. Näheres regeln die Verwaltungsvorschriften über schulische Zeugnisse.“

12. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 1 bis 4.
- c) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „können“ ersetzt.
- d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 5 müssen sich unter den schriftlich zu prüfenden Fächern entweder Mathematik und Deutsch oder Mathematik und eine Fremdsprache befinden.“

e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sind unter den mündlichen Prüfungsfächern die zwei zu prüfenden Fremdsprachen, darf davon nur höchstens eine mündliche Prüfung durch ein Kursabschlussergebnis ersetzt werden.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend.“

13. In § 30 werden die Wörter „der Ministerin für Bildung, Jugend und Sport (GebO MBJS) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „des für Schule zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

Potsdam, den 21. August 2002

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Erste Verordnung zur Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung

Vom 27. August 2002
(GVBl. II S. 554)

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 131 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1 Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung

Die Aufgabenübertragungs-Verordnung vom 18. April 2002 (GVBl. II S. 247) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach den Wörtern „Aufgabenübertragungs-Verordnung“ die Angabe „MBJS“ eingefügt.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. § 3 wird § 2.
4. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

Verzeichnis
über die schulaufsichtlichen Zuständigkeiten einzelner staatlicher Schulämter
im Bereich anderer staatlicher Schulämter

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit	
1. Cottbus	1.1	Zuständigkeit für die Fächer LER und Sorbisch (Wendisch) sowie den Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Arbeitslehre) in der Primarstufe	für das Land Brandenburg
	1.2	Zuständigkeit für die Fächer Deutsch (Schwerpunkt GOST/Abitur), Sorbisch (Wendisch), Geografie, Geschichte, Pädagogik, Psychologie und Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren	für das Land Brandenburg
	1.3	Zuständigkeit für die Fremdsprachenprüfungsfächer der Fachoberschule in allen Fachrichtungen	für das Land Brandenburg
	1.4	Zuständigkeit für die Fremdsprachenprüfungsfächer der doppelqualifizierenden Bildungsgänge	für das Land Brandenburg
	1.5	Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Berufsfachschule für gestaltungstechnische Assistenten	für das Land Brandenburg
	1.6	Zuständigkeit für das Fremdsprachenzertifikat in der beruflichen Bildung	für das Land Brandenburg
	1.7	Zuständigkeit für Medienberufe - Digital- und Printmedien - nach Berufsbildungsgesetz/ Handwerksordnung	für das Land Brandenburg
	1.8	Zuständigkeit für die besonderen Aufgaben in den Arbeitsbereichen des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes „geistig Behinderte“	für das Land Brandenburg
	1.9	Zuständigkeit für die Fächer Deutsch, Französisch, Russisch und Psychologie in der Abiturprüfung im Zweiten Bildungsweg	für das Land Brandenburg
	1.10	Zuständigkeit für die Fächer Deutsch und Psychologie in den Prüfungen im Telekolleg	für das Land Brandenburg
	1.11	Zuständigkeit für die Anerkennung aller schulischen Abschlüsse und Berechtigungen, die außerhalb des Landes Brandenburg erworben wurden	für das Land Brandenburg
	1.12	Zuständigkeit für Arbeitsschutz, Sicherheitserziehung und Unfallverhütung	für das Land Brandenburg
	1.13	Zuständigkeit für die Bearbeitung der Zuschüsse zu den Kosten für die Unterkunft und Verpflegung bei der Förderung besonderer Begabungen an den Schulen besonderer Prägung (Spezialschulen Sport) und an den anderen Spezialschulen	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit
	1.14 Zuständigkeit für die Angelegenheiten des internationalen Lehreraustausches und Schüleraustausches im Rahmen von EU-Bundes- und Landesprogrammen, einschließlich der Bearbeitung von Zuwendungen aus Landesmitteln, SOKRATES-Beauftragte	für das Land Brandenburg
	1.15 Zuständigkeit für die Pflege der Datenbank Schulpartnerschaften und Schüleraustausch und die Bereitstellung von Daten für den Dienstgebrauch	für das Land Brandenburg
	1.16 Zuständigkeit für Vermittlung, Auswahl und Zuweisung von Fremdsprachenassistenten in und aus dem Land Brandenburg einschließlich deren finanztechnischer Betreuung	für das Land Brandenburg
	1.17 Zuständigkeit für die Koordination und Abwicklung des Lehrertauschverfahrens zwischen den Bundesländern	für das Land Brandenburg
2. Brandenburg an der Havel	2.1 Zuständigkeit für die Fächer Sport und Sachunterricht in der Primarstufe	für das Land Brandenburg
	2.2 Zuständigkeit für die Fächer Chemie, Mathematik (Schwerpunkt Sekundarstufe I), Technik, Bautechnik, Chemietechnik, Politische Bildung, Recht, Elektrotechnik, Kommunikation und Technik, Maschinentechnik und den Lernbereich Naturwissenschaften einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren	für das Land Brandenburg
	2.3 Zuständigkeit für a) das Prüfungsfach Mathematik der Fachoberschule in allen Fachrichtungen b) das Prüfungsfach Agrarproduktion der Fachoberschule in der Fachrichtung Agrarwirtschaft c) das Prüfungsfach Ernährungswissenschaft der Fachoberschule in der Fachrichtung Ernährung	für das Land Brandenburg
	2.4 Zuständigkeit für die Prüfungsfächer Mathematik, Agrarwirtschaft der doppelqualifizierenden Bildungsgänge	für das Land Brandenburg
	2.5 Zuständigkeit für alle a) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Landwirtschaftlich-technische Assistenten b) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Biologisch-technische Assistenten c) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Chemisch-technische Assistenten d) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Umweltschutztechnische Assistenten	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit
	2.6 Zuständigkeit für Medienberufe - Bild und Ton - nach Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung	für das Land Brandenburg
	2.7 Zuständigkeit für die besonderen Aufgaben in den Arbeitsbereichen der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte für Hörgeschädigte, Sehgeschädigte, und für die Allgemeine Förderschule	für das Land Brandenburg
	2.8 Zuständigkeit für die Fächer Biologie, Chemie und Physik in der Abiturprüfung im Zweiten Bildungsweg	für das Land Brandenburg
	2.9 Zuständigkeit für die Fächer Biologie, Chemie und Physik in den Prüfungen im Telekolleg	für das Land Brandenburg
	2.10 Zuständigkeit für die schulfachliche Generalie für den Schulbesuch der Kinder und Jugendlichen von beruflich Fahrenden	für das Land Brandenburg
	2.11 Zuständigkeit für „OPUS 2000“ (Offenes Partizipationsnetz und Schulgesundheit)	für das Land Brandenburg
3. Frankfurt (Oder)	3.1 Zuständigkeit für die 1. Fremdsprache sowie den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politische Bildung) in der Primarstufe	für das Land Brandenburg
	3.2 Zuständigkeit für die Fächer Astronomie, Wirtschaft-Arbeit-Technik, Kunst, Darstellen und Gestalten, Darstellendes Spiel, Religionsunterricht, Philosophie, und Sport einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren	für das Land Brandenburg
	3.3 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Fachschule im Bildungsgang Wirtschaft	für das Land Brandenburg
	3.4 Zuständigkeit für a) das Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaft in der Fachoberschule in der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung b) das Prüfungsfach Sozialpädagogik/Sozialarbeit in der Fachoberschule in der Fachrichtung Sozialwesen	für das Land Brandenburg
	3.5 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Wirtschaftslehre der doppelqualifizierenden Bildungsgänge	für das Land Brandenburg
	3.6 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer in der Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenten der Fachrichtungen a) Bürowirtschaft b) Fremdsprachen c) Informationsverarbeitung	für das Land Brandenburg
	3.7 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer in der Berufsfachschule für Assistenten für Tourismus	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit
	3.8 Zuständigkeit für die besonderen Aufgaben in den Arbeitsbereichen der sonderpädagogischen Förderungsschwerpunkte für Sprachauffällige und Erziehungshilfe	für das Land Brandenburg
	3.9 Zuständigkeit für das Fach Englisch in der Abiturprüfung im Zweiten Bildungsweg	für das Land Brandenburg
	3.10 Zuständigkeit für das Fach Englisch in den Prüfungen im Telekolleg	für das Land Brandenburg
	3.11 Zuständigkeit für die <ul style="list-style-type: none"> a) Koordination der Zusammenarbeit mit den freien Schulträgern sowie mit den Ersatzschulen b) Bearbeitung von Anträgen zur Genehmigung sowie zur Anerkennung von Ersatzschulen und Vorbereitung der entsprechenden Bescheide c) Bearbeitung von Anzeigen zur Eröffnung von Ergänzungsschulen sowie von Anträgen zur Anerkennung von Ergänzungsschulen und Bestätigung der Anzeigen sowie Vorbereitung der Bescheide zu Anerkennungsanträgen d) Führung der Dokumentation zu den Genehmigungs- und Anerkennungsverfahren sowie zu den Anzeigen e) Vorbereitung, Durchführung und Verwendungsnachweisprüfung der Finanzhilfe an die Schulträger der Ersatzschulen f) Bearbeitung von Anträgen auf Umsatzsteuerbefreiung für Träger anerkannter Ergänzungsschulen 	für das Land Brandenburg
	3.12 Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung von Landes- und Bundeswettbewerben	für das Land Brandenburg
4. Wünsdorf	4.1 Zuständigkeit für das Fach Mathematik in der Primarstufe	für das Land Brandenburg
	4.2 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch als Zweitsprache, Italienisch, Latein, Spanisch und Musik einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren	für das Land Brandenburg
	4.3 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Technik in der Fachoberschule in der Fachrichtung Technik	für das Land Brandenburg
	4.4 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Technologie der doppelqualifizierenden Bildungsgänge	für das Land Brandenburg
	4.5 Zuständigkeit für Berufe der Metalltechnik einschließlich Kfz-Berufe nach Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung	für das Land Brandenburg
	4.6 Zuständigkeit für die Fächer Geschichte und Politische Bildung in der Abiturprüfung im Zweiten Bildungsweg	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit	
	4.7	Zuständigkeit für die Fächer Geschichte, Sozialkunde und Wirtschaftslehre in den Prüfungen im Telekolleg	für das Land Brandenburg
	4.8	Zuständigkeit für die pädagogische Beratung bei der Entwicklung, Durchführung und Beurteilung von Waldpädagogik-Konzepten	für das Land Brandenburg
	4.9	Zuständigkeit für Nichtschülerprüfungen zum Erwerb von Abschlüssen der Berufsfachschule	für das Land Brandenburg
5. Eberswalde	5.1	Zuständigkeit für das Fach Deutsch in der Primarstufe	für das Land Brandenburg
	5.2	Zuständigkeit für die Fächer Mathematik (Schwerpunkt GOST/Abitur), Polnisch, Informatik und Wirtschaftsinformatik einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren	für das Land Brandenburg
	5.3	Zuständigkeit für das Prüfungsfach Deutsch in der Fachoberschule in allen Fachrichtungen	für das Land Brandenburg
	5.4	Zuständigkeit für das Prüfungsfach Deutsch der doppelqualifizierenden Bildungsgänge	für das Land Brandenburg
	5.5	Zuständigkeit für die besonderen Aufgaben in den Arbeitsbereichen des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes „Autismus“	für das Land Brandenburg
	5.6	Zuständigkeit für die Fächer Mathematik und Informatik in der Abiturprüfung im Zweiten Bildungsweg	für das Land Brandenburg
	5.7	Zuständigkeit für die Fächer Mathematik und Technologie/Informatik in den Prüfungen im Telekolleg	für das Land Brandenburg
	5.8	Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für deutsch-polnische Schulprojekte	für das Land Brandenburg
6. Perleberg	6.1	Zuständigkeit für den Lernbereich Ästhetik (Musik, Kunst) in der Primarstufe	für das Land Brandenburg
	6.2	Zuständigkeit für die Fächer Deutsch (Schwerpunkt Sekundarstufe I), Russisch, Biologie und Physik einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren	für das Land Brandenburg
	6.3	Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer in der Fachschule des Typs Technik in den Fachrichtungen a) Elektrotechnik b) Maschinentechnik	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit
	c) Bautechnik d) Fototechnik e) Agrartechnik	
6.4	Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer in der Fachschule des Typs Sozialwesen in den Fachrichtungen	für das Land Brandenburg
	a) Altenpflege b) Heilerziehungspflege c) Sozialpädagogik d) Heilpädagogik e) Sonderpädagogik	
6.5	Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer in der Berufsfachschule für	für das Land Brandenburg
	a) Sozialpflegerische Berufe b) Assistenten für Automatisierungs- und Computertechnik	
6.6	Zuständigkeit für IT-Berufe, Elektrotechnik nach Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung	für das Land Brandenburg
6.7	Zuständigkeit für die besonderen Aufgaben in den Arbeitsbereichen der sonderpädagogischen Förderungsschwerpunkte für Körperbehinderte	für das Land Brandenburg
6.8	Zuständigkeit für die Fächer Kunst, Musik und Erdkunde in der Abiturprüfung im Zweiten Bildungsweg	für das Land Brandenburg
6.9	Zuständigkeit für Nichtschülerprüfungen zum Erwerb von Abschlüssen der Fachschule	für das Land Brandenburg

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

Potsdam, den 27. August 2002

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

**Vereinbarung über die Durchführung
des Religionsunterrichts im Land Brandenburg
gemäß § 9 Abs. 7 des Brandenburgischen
Schulgesetzes**

**zwischen
dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg**

**und
der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg,
dem Erzbistum Berlin, dem Bistum Görlitz
sowie dem Bistum Magdeburg**

Im Bewusstsein, dass zur Bildung von Kindern und Jugendlichen religiöse beziehungsweise werteorientierte Erziehung gehört, kommen die Vertragschließenden überein, dass die unterzeichnenden Kirchen in den Räumen der Schulen im Land Brandenburg konfessionellen Religionsunterricht ertei-

len. Zur Durchführung des Religionsunterrichts werden unter Wahrung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen und daraus abgeleiteten Positionen zum konfessionellen Religionsunterricht in den Schulen im Land Brandenburg folgende Regelungen getroffen:

1. Allgemeiner Teil

In den Schulen im Land Brandenburg kann Religionsunterricht gemäß § 9 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes in allen Schulformen und -stufen erteilt werden. Der Religionsunterricht erfolgt nach den Grundsätzen der Evangelischen oder der Katholischen Kirche. Die Erteilung des Unterrichts beginnt in der Regel zum Schuljahreswechsel.

2. Curriculare Vorgaben, Leistungsbewertung, Zeugnis

2.1 Der Religionsunterricht ist nach verbindlichen curricularen Vorgaben der Kirchen zu gestalten, die denen der staatlichen Rahmenlehrpläne gleichwertig sind. Die curricularen Vorgaben enthalten:

1. allgemeine und fachlich Ziele,
2. didaktische Grundsätze und
3. Empfehlungen zu Formen der Leistungsbewertung, die sich an den allgemeinen und fachlichen Zielen orientieren.

2.2 Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht werden von denjenigen, die diesen Unterricht erteilen, gemäß § 9 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes bewertet. Die Leistungsbewertung richtet sich nach den Bestimmungen zur Leistungsbewertung gemäß § 57 Abs. 1 bis 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Weiterhin sind die Regelungen zur Leistungsbewertung der bildungsgangspezifischen Vorschriften anzuwenden. Wenn die Schülerin oder der Schüler für wenigstens drei Monate am Religionsunterricht teilgenommen hat, erfolgt eine Leistungsbewertung durch die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragte Lehrkraft. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist durch die Kirche zu gewährleisten. Die Aufsicht obliegt den staatlichen Schulbehörden.

2.3 Die Leistungsbewertung wird auf dem Zeugnis im Abschnitt „Leistungen“ unter der Fachbezeichnung „Religionsunterricht“ (evangelisch/katholisch) eingetragen. Die Fachbezeichnung wird mit einer Fußnote versehen: „Der Religionsunterricht wurde in Verantwortung der ... Kirche / Religionsgemeinschaft erteilt“.

3. Information zum Religionsunterricht

3.1 Die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte sind berechtigt, in geeigneter Weise mündlich und schriftlich über den Religionsunterricht zu informieren. Das MBSJ empfiehlt den Eltern

mien, zum Zwecke der Information Vertreterinnen und Vertreter der Kirche gemäß § 76 des Brandenburgischen Schulgesetzes in ihre Versammlungen und Konferenzen einzuladen.

3.2 Die Schulen unterstützen die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte bei der Information der Eltern, Schülerinnen und Schüler über den Religionsunterricht. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, sich und den Religionsunterricht in Abstimmung mit der Klassenlehrkraft in den Klassen vorzustellen.

3.3 In der Regel erfolgt eine Information im zeitlichen Zusammenhang mit der Information der Schule über das Unterrichtsfach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde.

4. Teilnahme am Religionsunterricht

4.1 Am Religionsunterricht nehmen Schülerinnen und Schüler teil, deren Eltern eine dahingehende schriftliche Erklärung abgeben. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, tritt die eigene Erklärung an die Stelle der Erklärung der Eltern. Die Schule leitet die Erklärung an die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte oder die für den Religionsunterricht zuständige Stelle der Kirche weiter.

4.2 Der Widerruf der Anmeldung zum Religionsunterricht ist schriftlich zum Ende eines Schulhalbjahres für das darauf folgende Schulhalbjahr möglich.

4.3 Die Kirche bescheinigt den Eltern oder den religionsmündigen Schülerinnen oder Schülern jeweils zum Ende des Schulhalbjahres oder beim Widerruf der Anmeldung die regelmäßige Teilnahme am Religionsunterricht.

5. Organisation des Religionsunterrichts

5.1 Der Religionsunterricht wird gemäß § 9 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in Lerngruppen von in der Regel mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Die Lerngruppengröße kann aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen in den Räumen der Schule um bis zur Hälfte unterschritten werden. Die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation zur Klassenbildung in Förderschulen und Förderklassen gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der untere Bandbreitenwert als Mindestgruppengröße gilt. Zur Erreichung der Lerngruppengröße können klassen-, jahgangsstufen- oder schulübergreifende Lerngruppen gebildet werden. Über die Bildung von Lerngruppen in Räumen der Kirche entscheidet die Kirche. Die Entscheidung über die Lerngruppenbildung ist bis zwei Wochen, bei erstmaliger Einrichtung des Religionsunterrichts an einer Schule spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbe-

ginn im Schuljahr im Benehmen mit der Schulleitung zu treffen und soll für wenigstens ein Schuljahr gelten.

- 5.2 Findet der Religionsunterricht schulübergreifend oder in den Räumen der Kirche statt, wird die Lerngruppe organisatorisch der Schule zugeordnet (Stammschule) zu der im Zeitpunkt der erstmaligen Einrichtung der Lerngruppe die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler gehört. Die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragte Lehrkraft informiert das Staatliche Schulamt und die beteiligten Schulen über die Zuordnung der Lerngruppe zur Stammschule.
- 5.3 Entsprechend den Vorgaben der Kirche können je Lerngruppe bis zu zwei Wochenstunden Religionsunterricht erteilt werden. Die Schulen sehen unter Nutzung aller schulorganisatorischen Möglichkeiten vor, dass der Religionsunterricht in die regelmäßige Unterrichtszeit gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schullagelegenheiten (VV-Schulbetrieb – VV SchulB) integriert wird. Durch die zeitliche Gestaltung soll nicht ausgeschlossen werden, dass Schülerinnen und Schüler, die nicht gemäß § 11 Abs. 3 BbgSchulG vom Unterricht im Fach LER befreit sind, zusätzlich am Religionsunterricht teilnehmen können.
- 5.4 Für den Religionsunterricht gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Kirche. Bei deren Anwendung ist ein den Bestimmungen über den Datenschutz in der Schule gleichwertiger Datenschutz zu gewährleisten. Im Übrigen gelten die sonstigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes.
- 5.5 Für die Aufsicht während des Religionsunterrichts sind die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte entsprechend den für den Schulunterricht geltenden Bestimmungen verantwortlich. Für Lerngruppen, deren Religionsunterricht in der Schule stattfindet, liegt die Aufsicht für die Zeit vor und nach dem Religionsunterricht sowie bei dessen Ausfall bei der Schule. Die Aufsicht im Religionsunterricht in den Räumen der Kirche einschließlich der Wege und bei dessen Ausfall unterliegt der Kirche.

6. Lehrkräfte der Kirche

- 6.1 Der Religionsunterricht wird durch Personen erteilt, die von der Kirche bevollmächtigt (vocatio oder missio canonica) und beauftragt werden (Lehrkräfte der Kirche). Sie müssen über eine hinreichende Ausbildung verfügen.
- 6.2 Lehrkräfte der Kirche sind gemäß § 85 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes Mitglieder der Konferenz der Lehrkräfte und gemäß § 88 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes Mitglieder der Klassenkonferenz mit beratender Stimme. Im Übrigen können sie gemäß § 76 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes an den Beratungen der schulischen Mitwirkungsgruppen teilnehmen.

7. Lehrkräfte des Landes

- 7.1 Lehrkräfte des Landes gemäß § 67 des Brandenburgischen Schulgesetzes, die von der Kirche bevollmächtigt (vocatio oder missio canonica) sind und neben dem staatlichen Unterricht im Auftrag der Kirche Religionsunterricht erteilen, wird die Erteilung dieses Unterrichts mit bis zu acht Unterrichtsstunden je Woche auf die Pflichtstundenzahl angerechnet, sofern eine Gruppengröße von mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern erreicht wird. Die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation zur Klassenbildung in Förderschulen und Förderklassen gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der untere Bandbreitenwert als Mindestgruppengröße gilt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Anerkennung in entsprechend verringertem Umfang.
- 7.2 Die Kirche teilt den staatlichen Schulämtern die für die Erteilung des Religionsunterrichts in Frage kommenden Lehrkräfte und deren geplanten Einsatz im Religionsunterricht mit. Die Mitteilung erfolgt für das jeweils nachfolgende Schuljahr bis zum 1. April eines Kalenderjahres.

8. Zusammenarbeit zwischen der Kirche und den staatlichen Schulämtern

Schülerinnen und Schüler sollen wegen der Teilnahme oder Nichtteilnahme am Religionsunterricht weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Treten bei der unterrichtsorganisatorischen Einbindung des Religionsunterrichts Schwierigkeiten auf, wird das zuständige staatliche Schulamt nach Konsultation der Kirche vermittelnd tätig. Das staatliche Schulamt benennt gegenüber der Kirche zu Beginn des Schuljahres schriftlich die zuständige Schulrätin oder den zuständigen Schulrat.

9. Staatliche Zuschüsse

- 9.1 Der Kirche werden für die Erteilung des Religionsunterrichts durch Lehrkräfte der Kirche, zu den dadurch entstehenden Kosten nach Maßgabe des Haushalts staatliche Zuschüsse gewährt. Die Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sind zu berücksichtigen.
- 9.2 Die Zuschüsse beinhalten anteilig¹:

Personalkosten für die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte, die nicht Lehrkräfte des Landes gemäß § 67 des Brandenburgischen

¹ Die formelhafte Darstellung der Berechnung der Zuschüsse ist als Anlage Bestandteil der Vereinbarung

Schulgesetzes sind, Sachkosten für Lehr- und Lernmittel und Kosten für Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich erforderlicher Prüfungen derjenigen, die Religionsunterricht erteilen.

9.2.1 Personalkostenzuschüsse

Soweit Religionsunterricht durch Lehrkräfte gemäß § 67 des Brandenburgischen Schulgesetzes erteilt wird, bleiben die erteilten Unterrichtsstunden, die gebildeten Lerngruppen und die daran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler in den nachfolgenden Bestimmungen unberücksichtigt.

9.2.1.1 Der auf die Personalkosten bezogene Anteil der Zuschüsse wird für die Primarstufe (Jahrgangsstufen 1 bis 6) sowie die Sekundarstufen I und II je gesondert berechnet.

9.2.1.2 Die Anzahl der anerkannten Lerngruppen in jeder Schulstufe ergibt sich aus der Division der Anzahl der im Land Brandenburg am Religionsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mit dem Landesteiler 16.

9.2.1.3 Aus der Division der landesweit in jeder Schulstufe tatsächlich erteilten Anzahl der Wochenunterrichtsstunden und der tatsächlich gebildeten Anzahl der Lerngruppen je Schulstufe ergibt sich die durchschnittliche Zahl der Wochenunterrichtsstunden je Lerngruppe.

9.2.1.4 Das Produkt der durchschnittlichen Wochenstundenzahl und der Anzahl der anerkannten Lerngruppen wird durch die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung dividiert und ergibt die Anzahl der zu bezuschussenden Stellen je Schulstufe. Für die Sekundarstufen I und II beläuft sich die Unterrichtsverpflichtung auf 26 Wochenstunden und für die Primarstufe auf 27 Wochenstunden.

9.2.1.5 Für die Ermittlung der Personaldurchschnittskosten wird für den Stellenbedarf der Primarstufe der jeweils gültige Durchschnittssatz der Vergütungsgruppe IVa, für den Stellenbedarf der Sekundarstufe I der Vergütungsgruppe III und für den Stellenbedarf der Sekundarstufe II der Vergütungsgruppe IIa für Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft zugrundegelegt. Von den auf dieser Basis je Schulstufe errechneten Personalkosten erstattet das MBSJ je 90 v.H.

9.2.2 Sachkostenzuschüsse

Die Katholische Kirche erhält pro Schule, in der erstmalig Religionsunterricht erteilt wird, 1000,00 €. Für die Evangelische Kirche werden die für das Schuljahr 2000/2001 geleisteten Sachkostenzuschüsse ab dem Schuljahr 2002/03 fortgeschrieben.

9.2.3 Zuschüsse für Aus-, Fort- und Weiterbildung

Der Zuschuss, den die Kirche für Aus-, Fort- und

Weiterbildung einschließlich der erforderlichen Prüfungen derjenigen, die Religionsunterricht in den Schulen des Landes erteilen, erhält, beträgt pauschal 5 v. H. des Personalkostenzuschusses nach Nummer 9.2.1.

9.3 Die Unterzeichnenden kommen überein, für die Berechnung der Zuschüsse des Landes ab dem Schuljahr 2004/2005 ein verändertes Berechnungsmodell zu vereinbaren, welches, ausgehend von einer Bezuschussung je Teilnehmer, unter Berücksichtigung u.a. der erteilten Wochenstunden und der tarifären Anpassung, nach Personalkosten sowie Sachkosten und Kosten für Aus-, Fort- und Weiterbildung unterscheiden soll.

9.4 Das MBSJ erhebt an einem Stichtag zu Beginn des jeweiligen Schuljahres die Zahl der zum Religionsunterricht angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Die Erfassung der Daten erfolgt in der Schule in Abstimmung mit den mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräften. Das Ergebnis der Erhebung wird der Kirche zur Verfügung gestellt. Zugleich werden Angaben zu Gruppenzahl, Gruppengröße und Anzahl der erteilten Unterrichtsstunden sowie die Erteilung von Religionsunterricht durch Lehrkräfte des Landes erhoben.

10. Religionspädagogische Weiterbildung

10.1 Auf Antrag beim zuständigen staatlichen Schulamt wird bis zu 20 Lehrkräften des Landes pro Jahr die Teilnahme an einer religionspädagogischen Weiterbildung ermöglicht. Sie werden dafür in einem Zeitraum von bis zu fünf Schulhalbjahren im Umfang einer Unterrichtswoche zur Teilnahme an einem Kompaktseminar und bis zu fünf Unterrichtstage für weitere Veranstaltungen der religionspädagogischen Weiterbildung freigestellt. Lehrkräften kann darüber hinaus einmalig für die Teilnahme an einer Vokationstagung bis zu zwei Tagen Unterrichtsbe freiung gewährt werden, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden kann. Die Entscheidung über die Freistellung trifft das staatliche Schulamt.

10.2 Die Kirche informiert das zuständige staatliche Schulamt rechtzeitig, welche Lehrkräfte des Landes in die religionspädagogische Weiterbildung aufgenommen worden sind.

11. Zusammenwirken

Bevor eine der vertragschließenden Seiten über Angelegenheiten entscheidet oder Informationen herausgibt, die die Durchführung des Religionsunterrichts unmittelbar berühren, werden die vertragschließenden Seiten sich entsprechend den Bestimmungen in den Verträgen zwischen dem Land Brandenburg und den Kirchen gegenseitig frühzeitig ins Benehmen setzen.

12. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- 12.1 Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2002 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Juli 2004. Die Geltung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Schuljahres von einer der vertragschließenden Seiten gekündigt wird.
- 12.2 Die Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport über die Durchführung des Evangelischen Religionsunterrichts im Land Brandenburg gemäß § 9 Abs. 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 3. März 1997 tritt mit In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung außer Kraft.

Potsdam, den 1. August 2002

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

Für die Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg

Bischof Prof. Dr. Wolfgang Huber

Für das Erzbistum Berlin

Georg Kardinal Sterzinsky

Für das Bistum Görlitz

Bischof Rudolf Müller

Für das Bistum Magdeburg

Bischof Leo Nowak

Anlage

Berechnungsalgorithmus zum Punkt 9.2.1 der Vereinbarung

Schritt

1	Anerkannte Lerngruppenzahl	=	$\frac{\text{Summe aller Schülerinnen und Schüler, die am RU teilnehmen} - \text{Summe aller Schülerinnen und Schüler, gemäß 9.2.1 der Vereinbarung}}{\text{Landesteiler}}$
---	----------------------------	---	---

Schritt

		Summe aller im RU erteilten Wochenstunden – Summe aller Wochenstunden gemäß 9.2.1 der Vereinbarung
2	Durchschnittliche Wochenstundenzahl =	$\frac{\text{Summe aller im RU erteilten Wochenstunden} - \text{Summe aller Wochenstunden gemäß 9.2.1 der Vereinbarung}}{\text{Anzahl der anerkannten Lerngruppen}}$
3	Gesamtstellenbedarf Kirche =	$\frac{\text{anerkannte Lerngruppennzahl} \times \text{durchschnittliche Wochenstundenzahl}}{\text{wöchentliche Unterrichtsverpflichtung}}$
4	Anerkannte Personalkosten =	Gesamtstellenbedarf Kirche x vereinbarte Personaldurchschnittskosten gemäß 9.2.1.5
5	Erstattungsfähige Personalkosten =	0,90 x anerkannte Personalkosten

Partnerschaften Polizei und Schule

Intensivierung der Kooperation zwischen Polizei und Schule zur Kriminalprävention bei Kindern und Jugendlichen

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern (IV/4.2-2765) und des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (22.2-71-0480)
Vom 10. September 2002

1. Vorbemerkung

Kriminalprävention ist eine komplexe Aufgabe, die ein gemeinsames Handeln unter Schaffung kooperativer Netze „vor Ort“ erfordert. Hierbei können echte Chancen und Möglichkeiten einer wirksamen Vorbeugung genutzt und weiterentwickelt werden. Die Zurückdrängung und Bekämpfung von Kinder- und Jugenddelinquenz erfordert ein von einem ganzheitlichen Problemlösungsverständnis getragenes enges Zusammenwirken von Schule, Polizei und weiteren Verantwortlichen.

Polizei und Schule stellen sich der Herausforderung der weiterhin hohen Zahlen an jungen Tatverdächtigen, der zunehmenden Anzahl jugendlicher Mehrfach- und Intensivtäter sowie teilweise erheblichen Gewaltbereitschaft unter Schülerinnen und Schülern. Die Vielschichtigkeit der Ursachen von normabweichendem Verhalten erfordert von den Verantwortlichen eine übergreifende Zusammenarbeit. Dieser Aufgabe nahmen sich bereits in der Vergangenheit auch Polizei und Schule auf unterschiedlichen Ebenen und in vielfältigen Formen durch gemeinsame Unterrichtsgestaltung, Durchführung von Projekttagen oder themenbezogenen Veranstaltungen an. Eine Initiierung von Schulpartnerschaften folgt dem Gedanken, diese Zusammenarbeitsformen zwischen Schule und Polizei auf eine neue qualitative Stufe zu stellen. Neben der Festigung des kri-

minalpräventiven Gedankens sollen dabei auch Sicherheitsbelange der Schule einschließlich möglicher aktueller Gefährdungslagen in den Blick genommen werden.

2. Zielgruppe

Zielgruppe partnerschaftlicher Aktivitäten in den Schulen gemäß Nummer 3 sind vor allem die Lehrkräfte als Multiplikatoren kriminal- und verkehrsunfallpräventiver Inhalte, im schulischen Zusammenhang tätige Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter, aber auch die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern.

Die Schulpartnerschaften werden gebildet und ausgebaut durch die unter Nummer 5 benannten Ansprechpartner.

Schulen in freier Trägerschaft bestimmen selbstständig über Formen der Zusammenarbeit mit der Polizei.

3. Ziel der Partnerschaft

Ziel der Partnerschaft ist es, durch früh ansetzende präventive Einflussnahme das Entstehen von Kriminalität und Gewalt in Schule, schulischem Umfeld und darüber hinaus zu verhindern bzw. zu minimieren sowie die Festigung des Rechtsbewusstseins, die Verstärkung des Sicherheitsgefühls und das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen in Schule und Polizei zu fördern. Hierfür ist die Aktivierung und Vernetzung der Ressourcen der genannten Verantwortungsträger eine wesentliche Voraussetzung.

4. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 1 des Brandenburgischen Polizeigesetzes hat die Polizei die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe der

Verfolgung von Straftaten vorzusorgen sowie Straftaten und Verkehrsunfälle zu verhüten. In diesem Kontext obliegt es den Schutzbereichen der Polizeipräsidien mit den in ihrem Verantwortungsbereich gelegenen Schulen sowie dem zuständigen staatlichen Schulamt eine enge und effektive Zusammenarbeit zur Kriminalitätsverhütung, Verkehrserziehung/Verkehrsunfallverhütung und Beseitigung von so genannten „Angsträumen“ in Schule und Schulumfeld zu gewährleisten.

Die Schule trägt gemäß § 4 Abs.1 des Brandenburgischen Schulgesetzes als Stätte des Lernens, des Lebens und der Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen zur Achtung und Verwirklichung der Werteordnung bei. Zu ihren Aufgaben zählt die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Werthaltungen. Die Schulen sollen mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, im Rahmen ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. In diesen Zusammenhang obliegt es den Schulen, eine enge und wirksame Zusammenarbeit mit den zuständigen Schutzbereichen der Polizei zu sichern.

5. Benennung der Ansprechpartner

5.1 Ansprechpartner Polizei

5.1.1 Grundschulen

Als „Ansprechpartner Polizei“ fungieren die jeweils zuständigen Revierpolizisten im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung.

5.1.2 Allgemein bildende Schulen der Sekundarstufen I und II (dazu gehören im Bereich der Förderschulen in jedem Fall die Allgemeinen Förderschulen; andere Förderschulen können ebenfalls einbezogen werden) und Oberstufenzentren

Die Schutzbereiche benennen den Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich einen geeigneten Polizeibeamten als „Ansprechpartner Polizei“. Jedem „Ansprechpartner Polizei“ sollten hierbei höchstens fünf Schulen zugeordnet werden.

5.2 Ansprechpartner Schule

Im Gegenzug benennen die Schulen dem zuständigen Schutzbereich jeweils eine Person als „Ansprechpartner Schule“.

6. Aufgaben des „Ansprechpartners Polizei“

sind insbesondere die

1. regelmäßige Darstellung relevanter polizeilicher Lagefelder, wie Kinder-, Jugend-, Gewalt- und Drogenkriminalität im Rahmen der Schulkonferenzen, der Konferenzen der Lehrkräfte sowie der Elternversammlungen,
2. Unterbreitung von Projektvorschlägen, Vorschlägen zu gemeinsamen Präventionsveranstaltungen bzw. zur Gestaltung von Projekttagen,

3. Vermittlung von Vorschlägen zur gemeinsamen Unterrichtsgestaltung bzw. zu ausgewählten Themen,
4. Weiterleitung von polizeilichen Hinweisen, Empfehlungen, Antworten u. a. an die „Ansprechpartner Schule“,
5. die Entgegennahme und Weiterleitung von Hinweisen, Mitteilungen, Gesprächsersuchen; Bitten um Unterstützung des „Ansprechpartners Schule“ sowie
6. Weiterleitung von Einladungen zu schulischen Höhepunkten und ggf. Teilnahme an diesen.

7. Aufgaben des „Ansprechpartners Schule“

sind insbesondere die

1. Unterbreitung von Projektvorschlägen, Vorschlägen zu gemeinsamen Präventionsveranstaltungen, zur Gestaltung von Projekttagen bzw. Vorschlägen zur gemeinsamen Unterrichtsgestaltung,
2. Initiierung und Unterstützung von Multiplikatoren-schulungen zur Prävention,
3. Anregung der Einbeziehung der Polizei in Konferenzen, Elternversammlungen bzw. Elterngesprächen zu sicherheitsrelevanten Themen,
4. Vor- und Nachbereitung von Präventionsveranstaltungen,
5. die Konsultation der „Ansprechpartner Polizei“ zu aktuellen Themen (z. B. zu Gewaltkonflikten, möglichen Opferentstehungsprozessen) sowie
6. Einladungen zu schulischen Höhepunkten.

8. Organisatorisches

Die Polizeipräsidien benennen den staatlichen Schulämtern entsprechende Dienststellen, um die organisatorische Umsetzung des Konzepts zu gewährleisten. Es sind stabile Kommunikationsbeziehungen aufzubauen, die eine langfristige, vertrauensvolle Zusammenarbeit sicherstellen.

9. Termine und Berichterstattung

Die Polizeipräsidien berichten zur Umsetzung dieses Erlasses jeweils zum 28. Februar jeden Jahres für den Zeitraum des vergangenen Jahres dem Ministerium des Innern. Zum gleichen Termin berichten die staatlichen Schulämter auf Grundlage der Zuarbeiten der Schulen an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Potsdam, den 10.09.2002

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

**Verwaltungsvorschriften zur Übertragung
einzelner Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten
der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen
Personals der Schulen auf Schulleiterinnen
und Schulleiter
(VV-Dienstvorgesetztenaufgaben-
Übertragung – DAÜVV)**

Vom 18. September 2002
Gz.: 23.2

Auf Grund des § 146 in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), von denen § 71 Abs. 3 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2001 (GVBl. I S. 62) geändert wurde, bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 – Grundsätze

Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen nehmen Schulleiterinnen und Schulleiter gegenüber den Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal die Aufgaben der Dienstvorgesetzten oder des Dienstvorgesetzten wahr.

2 – Dienstreisen und Dienstgänge

Dienstreisen und Dienstgänge

- a) im Zusammenhang mit Schulfahrten im Inland und ins Ausland
- b) nach Polen und
- c) in Länder der EU, die aus EU-Mitteln finanziert werden und der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von EU-Programmen dienen

sowie Dienstreisen und Dienstgänge innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

- d) nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel oder
- e) für die tatsächlich keine Reisekosten entstehen,

werden von den Schulleiterinnen und Schulleitern angeordnet oder genehmigt.

3 – Sonderurlaub oder Arbeitsbefreiung

Die Schulleiterinnen und Schulleiter gewähren Sonderurlaub für Beamte oder Arbeitsbefreiung für Angestellte, soweit diese nach beamtenrechtlichen Bestimmungen oder tariflichen, ggf. außertariflichen, Bestimmungen von dem Leiter oder der Lei-

terin des staatlichen Schulamtes gewährt werden können. Soweit jedoch die Befugnis zur Gewährung von Sonderurlaub entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde nur auf die unmittelbar nachgeordnete Behörde übertragen werden kann, verbleibt im Fall der Übertragung die Befugnis bei den Leiterinnen und Leitern der staatlichen Schulämter.

4 – Mehrarbeit

Die Schulleiterinnen und Schulleiter ordnen Mehrarbeit für die Dauer bis zu vier Wochen an oder genehmigen sie. Einer nachträglichen Genehmigung durch das staatliche Schulamt bedarf es nicht.

5 – Nebentätigkeit

(1) Die Schulleiterinnen und Schulleiter erteilen Genehmigungen zur Ausübung von Nebentätigkeiten gemäß § 31 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes.

(2) Für die Versagung der Genehmigung zur Ausübung von Nebentätigkeiten gemäß § 31 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes sind ebenfalls die Schulleiterinnen und Schulleiter zuständig.

6 – Dienstliche Beurteilungen

Die Schulleiterinnen und Schulleiter erstellen die dienstlichen Beurteilungen. Dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen

- a) im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Besetzung von Schulleitungsfunktionen gemäß § 69 des Brandenburgischen Schulgesetzes und bei Beförderungen von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie
- b) wenn das staatliche Schulamt sich das Recht im Einzelfall vorbehalten hat.

7 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Oktober 2002 in Kraft und am 30. September 2007 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Nummer 8 Abs. 4 Sätze 2 – 4 der Verwaltungsvorschriften zur Arbeitszeit der Lehrkräfte (VV-Arbeitszeit-Lehrkräfte) vom 29. August 2001 (ABl. MBS S. 437),
- b) die Regelungen unter Nummer 7.2 des Rundschreibens 20/01 vom 25. Juni 2001 (ABl. MBS S. 305), nach denen die Leiter der nachgeordneten Behörden/Einrichtungen die dort genannten Befugnisse haben,

- c) Nummer 4.4 des Rundschreibens 44/98 vom 25. Juni 1998 (ABl. M.BJS S. 489).

Potsdam, den 18. September 2002

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

**Verwaltungsvorschriften zur Änderung
der Verwaltungsvorschriften über Rahmenlehrpläne
an den Schulen des Landes Brandenburg**

Vom 15. Oktober 2002
Gz.: 32.05

Auf Grund des § 10 Abs. 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 – Änderung der VV-Rahmenlehrplan

Die VV-Rahmenlehrplan vom 13. August 2002 (ABl.MBJS S. 548) werden wie folgt geändert:

Nummer 3 der Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Der unter der Position 303001.02 aufgeführte Rahmenlehrplan Mathematik wird wie folgt geändert:

In Nummer 4.2.1 wird im Abschnitt „Themenfeld: Anwendungen“ die Position „Teenager und Geld“ wie folgt gefasst:

„Teenager und Geld

Einnahmen (z.B. Taschengeld, Jobs, Geschenke);

Jugendliche als Konsumenten: Hobbys, Musik, Kino, Konzert, Kleidung, Kosmetika, Schlemmereien, Schulsachen, Kommunikation usw.; Gegenüberstellung der Höhe der Einnahmen und der zu bestreitenden Ausgaben;

Möglichkeiten des Sparens, Vergleich von Angeboten für Konten: Modellierung des Kontoführungsverhaltens.“

- b) In der Position „303001.02“ wird in der Spalte „Erstmalige Inkraftsetzung in Brandenburg“ die Angabe „01.08.2002“ durch die Angabe „01.08.2002, geändert zum 01.10.2002“ ersetzt.

2 - In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Potsdam, den 15. Oktober 2002

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

**1. Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über
die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
von Ausstattungsmaßnahmen mit moderner
Informations- und Kommunikationstechnik
(RL Medienoffensive)**

Vom 30. September 2002
Gz.: 21

Auf Grund der §§ 115 Satz 1 Nr. 2 und 124 Abs. 6 in Verbindung mit § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Neufassung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**1 – Änderung der Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung von Ausstattungs-
maßnahmen mit moderner Informations- und
Kommunikationstechnik (RL Medienoffensive)**

Die RL Medienoffensive vom 1. Juli 2000 (ABl. M.BJS S. 265) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6.5 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird Satz 2 neu eingefügt:

„Diese eher quantitativen Input-Faktoren werden ergänzt um eine qualitativ orientierte Evaluations-Studie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, die Aussagen zum Einsatz der IT-Ausstattung im Unterricht und der Erreichung des Ziels der Herausbildung von Medienkompetenz bei den Schülerinnen und Schülern liefert.“

2. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

„Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (M.BJS) ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde; bei der Vergabe von Zuwendungen aus Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ist die Investi-

tionsBank des Landes Brandenburg die Bewilligungsstelle.“

3. Nummer 7.1.2 wird gestrichen.
4. Nummer 7.1.3 wird Nummer 7.1.2.
5. Nummer 7.1.2 wird wie folgt geändert:

Der Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das MBJS bzw. der Bewilligungsstelle.“

6. Nummer 7.4.1 wird wie folgt geändert:

„Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bzw. der Bewilligungsstelle innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks den Verwendungsnachweis.“

7. Nummer 7.5 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird Satz 2 neu eingefügt:

„Über die LHO hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturförderzeitraum 2000 – 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.“

4. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2000 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.“

- b) Satz 2 wird gestrichen.

2 - In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2002 in Kraft.

Potsdam, 30. September 2002

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Erste Richtlinie zur Änderung der RL-Schüleraustausch (IÄRLSchA)

Vom 28. Oktober 2002

Gz.: StSchÄ CB

Auf Grund der § 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1999 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1999 (GVBl. I S. 316, 317) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1. Änderung der RL-Schüleraustausch

Zur Verlängerung der Geltungsdauer wird die RL-Schüleraustausch vom 28. Februar 2002 (ABl. MBJS S. 106) wie folgt geändert:

In Nummer 7 wird das Datum „31. Dezember 2002“ durch das Datum „31. Dezember 2004“ ersetzt.

2. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 28. Oktober 2002

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Rundschreiben 25/02

Vom 17. September 2002

Gz.: 32.1 – Tel.: 8 66-38 21

Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2002/2003

Anlage

1. Für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2002/2003 gelten die als Anlage beigefügten Zeiträume und Termine.

2. Für die Festlegung des schulischen Zeitplanes gemäß § 36 Satz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung gilt:
 - 2.1 Unterrichtsausfall soll vermieden werden. Gegebenenfalls sind für Prüfungen Sonnabende in Betracht zu ziehen.
 - 2.2 Zwischen zwei Prüfungen liegt für eine Schülerin oder einen Schüler in der Regel mindestens ein freier Tag.
- 2.3 Die Beantragung von freiwilligen Zusatzprüfungen erfolgt frühestens einen Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß § 51 Abs. 4 Sekundarstufe I-Verordnung.
- 2.4 Die freiwilligen Zusatzprüfungen dürfen frühestens am zweiten Tag nach der Beantragung der Prüfungen stattfinden.
3. Dieses Rundschreiben ist bis zum 31. August 2003 anzuwenden.

Anlage

**Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2002/2003
Zeiträume und Termine**

Termin/Zeitraum	Vorgang	Bezug zur Sek I-V
bis 20. Dezember 2002	konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses	§ 41
16. Mai 2003	schriftliche Prüfung Deutsch	§ 35 Abs. 1 Nr. 1
19. Mai 2003	schriftliche Prüfung Mathematik	§ 35 Abs. 1 Nr. 2
6. Juni 2003	<ul style="list-style-type: none"> - letzter Unterrichtstag für die Jahrgangsstufe 10 - Bekanntgabe der Jahresnoten - Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungen in Deutsch und Mathematik - Bekanntgabe der Abschlussnoten, in Gesamtschulen der Abschlussnoten und der Abschlusspunktzahlen, in Deutsch und Mathematik 	§ 51 Abs. 3
10. Juni 2003 bis 27. Juni 2003	Zeitraum für die <ul style="list-style-type: none"> - Beantragung von mündlichen Prüfungen in Deutsch und Mathematik - mündlichen Prüfungen, einschließlich Gruppenprüfungen - Beantragung von freiwilligen Zusatzprüfungen - freiwilligen Zusatzprüfungen 	§ 35 Abs. 3 § 35 Abs. 3 und § 35 Abs. 1 Nr. 3 und 4 § 35 Abs. 2 § 35 Abs. 2

Rundschreiben 26/02

Vom 10. Oktober 2002
Gz.: 23.1 – Tel.: 8 66-37 31

Übertragung von Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Angelegenheiten auf die staatlichen Schulämter

hier: Neufassung der Beamtenzuständigkeitsverordnung MBJS (BZV MBJS) vom 15.08.2002

Mein Rundschreiben 19/98 vom 28.04.1998

Anlagen (hier nicht abgedruckt)

1. Allgemeines

Mit der Neufassung der Beamtenzuständigkeitsverordnung MBJS (BZV MBJS)¹ wurde der Zielsetzung des Hauses Rechnung getragen, Aufgaben auf die staatlichen Schulämter abzuschichten. In diesem Zuge sind Zuständigkeiten, die aufgrund einzelner beamtenrechtlicher Vorschriften bisher der obersten Dienstbehörde

¹ Verordnung über die beamtenrechtlichen Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (Beamtenzuständigkeitsverordnung MBJS – MZV MBJS) vom 15.08.2002 (GVBl. II S. 552)

vorbehalten waren, auf die staatlichen Schulämter übertragen worden (ein Exemplar ist in Anlage 1 beige-fügt).

Gleichzeitig wurde aus systematischen Gründen die bisherige Beamtenzuständigkeitsverordnung MBS² mit der bisherigen Widerspruchszuständigkeitsverordnung MBS³ zusammengeführt.

2. Rechtsgrundlagen und wesentliche Änderungen zu den bisherigen Regelungen

Gemäß Artikel 93 der Verfassung des Landes Brandenburg⁴ ernennt und erlässt die Landesregierung die Beamten des Landes. Sie kann diese Befugnis übertragen. Nach § 14 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) kann die Landesregierung diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf die obersten Dienstbehörden übertragen. Davon hat die Landesregierung mit ihrer Ernennungsverordnung (ErnennV)⁵ Gebrauch gemacht. Im Rahmen des § 1 Abs. 3 ErnennV sind die obersten Dienstbehörden ermächtigt worden, jeweils für ihren Bereich die Befugnisse durch Rechtsverordnung auf die nachgeordneten Stellen ihres Geschäftsbereiches zu übertragen.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 2 ErnennV erstreckt sich die Übertragungsermächtigung im Bereich des Schuldienstes ausnahmsweise auch auf die Beamten im Eingangsamts des höheren Schuldienstes (Studienräte der Besoldungsgruppe A 13) sowie auf die Ernennung von Beamten auf Widerruf, die den Vorbereitungsdienst für den höheren Schuldienst ableisten (Lehramtskandidaten).

Die Landesregierung hat sich gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ErnennV vorbehalten, dass alle Beamten ab der Besoldungsgruppe A 16 von ihr ernannt werden. Diese Ernennungen erfolgen im Namen des Landes Brandenburg und werden für die Landesregierung durch den Ministerpräsidenten durchgeführt und unterzeichnet. Alle Ernennungen bis zur Besoldungsgruppe A 15 werden dementsprechend durch die oberste Dienstbehörde ausgeübt, sofern sie nicht von ihrem Übertragungsrecht Gebrauch gemacht hat.

3. Übertragung von beamtenrechtlichen Zuständigkeiten auf die staatlichen Schulämter

3.1 Übertragung der Ernennungsbefugnis im Bereich des Schuldienstes (§ 1 BZV MBS)

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BZV MBS wird die Ausübung der Befugnis zur Ernennung der Lehrkräfte wie bisher in den darin beschriebenen Fällen durch die staatlichen Schulämter wahrgenommen. Der Leiter des staatlichen Schulamtes unterzeichnet die Ernennungs-urkunden. Er kann seinem ständigen Vertreter die Befugnis zur Ernennung gemäß § 1 Abs. 5 Sätze 4 und 5 ErnennV in Verbindung mit Nummer 2 Abs. 2, Nummer 3 Abs. 1 und Nummer 8 Abs. 1 und 2 der Rahmengeschäftsordnung staatliches Schulamt (RGOSStSchA)⁶ übertragen; der ständige Vertreter unterzeichnet dann die Urkunden für den Unterzeichnungsberechtigten. Bei der Unterzeichnung der Ernennungs-urkunden durch den bevollmächtigten Vertreter ist über der Unterschrift der Zusatz „in Vertretung“ zuzufügen.

Die Rückseite der Ernennungs-urkunde, d. h. auf dem sog. Aushändigungsvermerk, unterschreibt **derjenige, der die Urkunde tatsächlich aushändigt, mit dem Datum, an dem er sie aushändigt**. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass der Aushändigungsvermerk mit dem tatsächlichen Tag der Aushändigung übereinstimmt.

Urkunden, die eventuell später wirksam werden sollen, das heißt Urkunden im Sinne von § 8 Abs. 1 LBG, erhalten auf der Titelseite der Urkunde die Worte:

„Mit Wirkung vom ...“.

Die Notwendigkeit für diese Form kann sich ergeben, wenn der Ernennungszeitpunkt auf einem Tag in der Zukunft liegt, an dem üblicherweise die Urkunde nicht ausgehändigt werden kann (zum Beispiel Beförderungstermin am Sonntag oder in Ferien).

Gemäß § 2 ErnennV gelten diese Festlegungen auch für die Übertragung höherwertiger Ämter, die keiner Ernennung nach § 7 in Verbindung mit § 77 LBG bedürfen (beförderungsgleiche Maßnahmen).

3.1.1 Verbleibende Zuständigkeit beim MBS

Gemäß § 1 Abs. 1 BZV MBS nehme ich nur Ernennungen von Lehrkräften vor, denen eine Funktion im Schuldienst nach den im Besoldungsrecht beschriebenen Beförderungssämtern übertragen werden soll. Mir sind daher sämtliche Lehrkräfte in der Funktion als Schulleiter, als stellvertretender Schulleiter oder als zweiter stellvertretender Schulleiter und im Besol-

² Verordnung über Ernennung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (Beamtenzuständigkeitsverordnung MBS – MZV MBS) vom 21.10.2000 (GVBl. II S. 387)

³ Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und für die Vertretung von Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (Widerspruchszuständigkeitsverordnung MBS – MiZV MBS) vom 18.11.2001 (GVBl. II S. 630)

⁴ Verfassung des Landes Brandenburg vom 22.04.1992 (GVBl. I S. 298)

⁵ Verordnung über die Ernennung der Beamten des Landes Brandenburg (Ernennungsverordnung – ErnennV) vom 16.04.1992 (GVBl. I S. 224)

⁶ Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und Aufgaben des regional zuständigen staatlichen Schulamtes (Rahmengeschäftsordnung Staatliches Schulamt – RGOSStSchA) vom 31.03.2002 (ABl. MBS S. 203)

dungsrecht ausgebrachte weitere Ämter mit Schulleitungsfunktion ab der Besoldungsgruppe A 12 (ggf. mit Amtszulage) zur Ernennung vorzulegen.

Daneben übe ich die Ernennungsbefugnisse aus bei Beförderungsämtern von Lehrkräften des höheren Dienstes ab der Besoldungsgruppe A 14.

3.1.2 Zuständigkeit beim staatlichen Schulamt

Alle übrigen Ernennungen im Schulbereich, das heißt, bei sämtlichen Eingangsamtern und Beförderungsämtern von Lehrkräften ohne Schulleitungsfunktion in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes sowie dem Eingangsamt in der Laufbahn des höheren Dienstes für das Amt des Studienrates werden von den staatlichen Schulämtern in eigener Zuständigkeit durchgeführt.

Das gilt auch für künftige Funktionsinhaber, die schulaufsichtlich von mir bestätigt wurden, denen aber das höhere Amt aus laufbahnrechtlichen Gründen noch nicht übertragen werden darf und die zunächst erst zum Lehrer (ggf. in einem zu durchlaufenden Beförderungsamt als Lehrer der Besoldungsgruppe A 13) ernannt werden. Erst bei der Übertragung des höheren Amtes, bei dem sich aus der Amts- oder zusätzlichen Funktionsbezeichnung die höhere Funktion in der Schulleitung ergibt, bedarf es der Vorlage zu der von mir durchzuführenden Ernennung. Sollen Ernennungen in einem im Besoldungsrecht beschriebenen Beförderungsamt im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 BZV MBJS erfolgen, ohne dass damit eine in der Nummer 3.1.1 beschriebene Funktion verbunden ist, wird das Ernennungsrecht auch durch das jeweilige zuständige staatliche Schulamt wahrgenommen (Beispiele: Beförderungsamter der Fachlehrer; Beförderungsamter der Lehrer - mit einer Befähigung als Lehrer für untere Klassen, etc.).

3.1.3 Vorbereitende Maßnahmen

Alle vorbereitenden Maßnahmen einschließlich der Terminüberwachung im Hinblick auf die durchzuführenden Ernennungen werden von den staatlichen Schulämtern vorgenommen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Ernennungsbefugnis nicht übertragen wurde.

3.1.4 Schreibform der Urkunden und Einweisungsschreiben; Arbeitsmaterial Beamtenrecht

Gemäß § 7 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes⁷ sind die staatlichen Schulämter untere Landesbehörden. Die Einweisungsschreiben und die Urkunden sind in der „Ich-Form“ auszufertigen. Das gilt im Übrigen für alle anderen beamtenrechtlichen Entscheidungen in gleicher Weise. Die Muster der Ernennungsurkunden

sowie der Text der BZV MBJS und dieses Rundschreibens sind im Arbeitsmaterial Beamtenrecht⁸ enthalten.

Die Einweisungsschreiben werden in allen Fällen einer Ernennung von den staatlichen Schulämtern Schluss gezeichnet; das gilt auch für Einweisungsschreiben in den Ernennungsangelegenheiten, die in der Zuständigkeit des MBJS liegen.

3.2 Übertragung der Ernennungsbefugnis für weitere Laufbahnen (§ 1 BZV MBJS) - Erweiterung der Ernennungsbefugnis

Aufgrund des § 1 Abs. 3 BZV MBJS obliegt den staatlichen Schulämtern mit In-Kraft-Treten der Neufassung nunmehr auch die Befugnis zur Ernennung der Landesbeamten in den Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes, die als verwaltungsfachliches Personal im Dienst eines staatlichen Schulamtes tätig sind. Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Zuständigkeiten ergeben sich insbesondere aus den Nummern 2 und 3 RGOSStSchA sowie § 1 ErnennV.

Einzelheiten zur Ernennung dieses Personals bitte ich bei auftretenden Fragen unmittelbar mit dem Referat 13 zu klären.

3.3 Übertragung weiterer Befugnisse auf die staatlichen Schulämter

Gemäß § 2 BZV MBJS sind den staatlichen Schulämtern weitere Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Angelegenheiten übertragen worden, die bisher in meinem Zuständigkeitsbereich lagen.

Die Zuständigkeit in beamtenrechtlichen Entscheidungen ergibt sich aus § 4 LBG. Danach ist Dienstvorgesetzter, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist. Diese Funktion ist nach der oben genannten Rahmengeschäftsordnung staatliches Schulamt auf die Leiterin oder den Leiter des jeweiligen staatlichen Schulamtes übertragen worden. In den jeweiligen beamtenrechtlichen Einzelvorschriften sind Festlegungen enthalten, in denen die Zuständigkeit auf die oberste Dienstbehörde verlagert wurde. Dieses Recht kann in einigen Fällen von der obersten Dienstbehörde wiederum auf die Dienstvorgesetzten (staatlichen Schulämter) delegiert werden. Davon habe ich mit dem im § 2 BZV MBJS beschriebenen Katalog Gebrauch gemacht.

Ich bitte aber zu beachten, dass in jedem sonstigen Einzelfall geprüft werden muss, ob in der jeweiligen beamtenrechtlichen Vorschrift eine Einschränkung existiert, die die Zuständigkeit des staatlichen Schulamtes

⁷ Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz – LOG) vom 12.04.1994 (GVBl. I S. 406) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 295)

⁸ Arbeitsmaterial des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Abteilung 2, Referat 23, für den Personalsachbearbeiter im Staatlichen Schulamt – Beamtenrecht (Verarbeitungskonzept/Ernennung siehe Nummer 2.4.1 ff.)

ausschließt oder die nicht durch § 2 BZV MBS auf das staatliche Schulamt übertragen wurde (zum Beispiel Ausnahme von der Altersgrenze gemäß § 10 LBG - darf nur von der obersten Dienstbehörde vorgenommen werden; Ernennung von Lehrkräften in der Zuständigkeit meiner o.g. Ausführungen in Nummer 3.1.1; Versagung einer Aussagegenehmigung gemäß § 27 LBG, etc.).

Die im Übertragungskatalog genannten neuen Aufgaben dürften zu keinen größeren Bearbeitungsschwierigkeiten in den Schulämtern führen. Insbesondere in der Übergangsphase auftretende Probleme, bitte ich unmittelbar mit mir zu klären. Der einzig schwierigere Bereich dürfte die Übertragung der in § 2 Nummer 4 BZV MBS genannten Aufgaben darstellen (Sachschadensersatzregelung nach § 46 LBG im Rahmen von sog. Billigkeitsentscheidungen).

Ich werde in Kürze dazu das Arbeitsmaterial Versorgung um diesen Bereich erweitern. Bis dahin übersende ich Ihnen die Richtlinien für Billigkeitszuwendungen bei Sachschäden, die im Dienst entstanden sind, des BMI und des BMF (vgl. Anlage 3), die auch im Land Brandenburg Anwendung finden sowie die vom Ministerium der Finanzen (Mdf) mit Schreiben vom 9. Oktober 1991 verteilten besonderen Billigkeitsrichtlinien bei der Erstattung von Sachschäden an dienstlich benutzten privateigenen Kraftfahrzeugen des BMI (vgl. Anlage 4), zur weiteren Veranlassung. Die in den Schreiben des Mdf vom 09.10.1991 (vgl. Anlage 5) und 16.08.1993 (vgl. Anlage 6) und deren ergänzenden Schreiben (vgl. Anlagen 7 und 8) erwähnten Anlagen (Billigkeitsrichtlinien und Verwaltungsvorschriften zu § 32 Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG) sind in aktualisierter Form gesondert beigelegt, auf die Versendung der älteren Versionen habe ich verzichtet.

Zur Abgrenzung, ob es sich um eine Schadensersatzleistung nach § 46 LBG aus Fürsorgegründen handelt oder um eine Erstattungsleistung von Sachschäden im Rahmen eines Dienstunfalls nach § 32 BeamtVG, ist maßgebend, ob ein - wenn auch nur vorübergehender - Körperschaden eingetreten ist. Ist dieser eingetreten, so erfolgt die Behandlung über § 32 BeamtVG und die in der Anlage ebenfalls beigelegten Verwaltungsvorschriften zu § 32 BeamtVG des BMI (vgl. Anlage 2). Liegt kein Körperschaden vor, sind die oben genannten Billigkeitsrichtlinien heranzuziehen. Einzelfragen bitte ich unmittelbar mit mir unter dem o.g. Stellenzeichen 23.1 - Bearbeiter Herr Emshoff - zu klären.

Ich bitte noch zu beachten, dass für derartige Anträge mit In-Kraft-Treten des Versorgungsänderungsgesetzes 2001⁹ in § 32 BeamtVG eine Ausschlussfrist von drei Monaten eingefügt wurde. Bisher war lediglich auf der Ebene der o.g. Richtlinien eine Sechsmonatsfrist festgelegt. Ich gehe davon aus, dass das Ministerium der Finanzen in Kürze dazu weitere Hinweise geben wird und bitte bei derartigen Grenzfällen um vorherige Abstimmung.

3.4 Befugnis zum Erlass von Widerspruchsbeseiden und Klagebefugnis in beamtenrechtlichen Angelegenheiten

Die Zuständigkeit zum Erlass von Widerspruchsbeseiden liegt wie bisher gemäß § 4 Abs. 1 BZV MBS bei der Oberfinanzdirektion Cottbus - Zentrale Bezüge des Landes Brandenburg - soweit sie den Ausgangsbeseid erlassen hat (Bezügefestsetzung etc.). Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den personalaktenführenden Dienststellen und der ZBB ergibt sich in besoldungsrechtlichen Angelegenheiten aus der Bezügezuständigkeitsverordnung (BezZustV)¹⁰ sowie in Angelegenheiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung aus der Beamtenversorgungs-Zuständigkeitsverordnung (BeamtVZV)¹¹.

Damit verbleibt die Zuständigkeit in allen sonstigen beamtenrechtlichen Widerspruchsangelegenheiten bei mir. Die Schulämter haben mir daher nach wie vor alle Widersprüche gegen die von ihnen erlassenen Ausgangsbeseide mit Personalakten vorzulegen.

Aus gegebenen Anlass weise ich darauf hin, dass mir die jeweiligen Widerspruchsverfahren **entscheidungsreif vorgelegt werden.** Dazu gehört insbesondere, dass von der Ausgangsbehörde in schriftlicher Form niederzulegen ist, aus welchen Gründen dem Widerspruch nicht abgeholfen werden kann und alle entscheidungserheblichen Unterlagen beigelegt werden. Dazu gehört auch, die im vorliegenden Widerspruch angegebenen Gründen sachlich - nicht unbedingt rechtlich - zu würdigen.

Sofern der Beamte mit seinem erhobenen Widerspruch neue Tatsachen oder bisher nicht erwähnte Argumente vorträgt, haben Sie sich damit auseinander zu setzen, ob der streitbefindliche Ausgangsbeseid von Ihnen zu ändern oder aufzuheben ist. Selbst in den Fällen, in denen der Widerspruch aus Ihrer Sicht weiterhin zurückzuweisen wäre, müssen Sie den gesamten Widerspruchsvortrag würdigen, damit ich im weiteren Widerspruchsverfahren darauf eingehen kann.

Nach § 5 BZV MBS wird nunmehr die **Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis** in allen Fällen auf die staatlichen Schulämter - Rechtsstellen - übertragen; das gilt auch für Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz.

4. Übergangsregelungen, Sonstiges (§ 6 BZV MBS)

Alle bis zum In-Kraft-Treten der Neufassung der BZV MBS noch bei mir eingegangenen Einzelfälle, die

⁹ Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3926)

¹⁰ Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Festsetzung der Besoldung (Bezügezuständigkeitsverordnung - BezZustV) vom 21.12.1993 (GVBl. II 1994 S. 3)

¹¹ Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung (Beamtenversorgungs- und Zuständigkeitsverordnung MBS - BeamtVZV) vom 28.01.1997 (GVBl. II S. 53)

nach den bisherigen Regelungen in meine Zuständigkeit fielen, werden von mir noch abgeschlossen und dann den staatlichen Schulämtern zugeleitet. Alle nach In-Kraft-Treten eingehenden Angelegenheiten werde ich den staatlichen Schulämtern unter Hinweis auf die geänderte Zuständigkeit zurücksenden.

Mein Rundschreiben 19/98¹² wird durch dieses Rundschreiben ersetzt.

Rundschreiben 27/02

Vom 10. Oktober 2002

Gz.: 31.1 – Tel.: 8 66-38 11

Hinweise zur Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Schulversuch Leistungsprofilklassen

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Schulversuchsverordnung den Schulversuch „Leistungsprofilklassen“ an Gymnasien angeregt. Der Schulversuch stellt eine **achtjährige Form des Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an Gymnasien** dar. Schülerinnen und Schüler, die mit Beginn der Jahrgangsstufe 5 in die Leistungsprofilklasse an einem Gymnasium aufgenommen werden, haben die Möglichkeit, nach insgesamt 12 Schuljahren das Abitur abzulegen.

Der Schulversuch begann am 1.1.2001. Der Unterricht in den Leistungsprofilklassen wurde erstmalig mit Schuljahrsbeginn 2001/02 aufgenommen.

1. Beratung in der Grundschule im Schuljahr 2002/03

1.1 Beratung der Lehrkräfte

Die Schulleitung jeder Grundschule stellt sicher, dass sich insbesondere die Klassenlehrkräfte in der Jahrgangsstufe 4 Kenntnisse über die Zielstellungen, die Inhalte, die Organisationsform des Schulversuchs und das Auswahlverfahren der Bewerberinnen und Bewerber aneignen.

Die staatlichen Schulämter unterstützen die Grundschulen durch Dienstberatungen und andere geeignete Maßnahmen, insbesondere für die Klassenlehrkräfte in der Jahrgangsstufe 4.

1.2 Beratung der Eltern

1.2.1 Allgemeine Beratung

bis November 2002:

In einer Elternversammlung der Jahrgangsstufe 4 erhalten die Eltern Informationen über den Schulversuch „Leistungsprofilklassen“. Die Eltern werden informiert und beraten über

- a) die Zielstellung des Schulversuchs,
- b) die Organisationsform und Inhalte des Schulversuchs,
- c) die Gestaltung des Auswahlverfahrens zur Aufnahme in eine Leistungsprofilklasse an einem Gymnasium,
- d) die weiterführenden Bildungsgänge nach Jahrgangsstufe 6.
- e) die organisatorischen Bedingungen zur Einrichtung einer Leistungsprofilklasse. Die Mindestzahl für die Einrichtung einer Leistungsprofilklasse ist 25 Schülerinnen und Schüler. Bei Nichteinrichtung von Leistungsprofilklassen wegen der Unterschreitung der Mindestzahl 25 wird im Einvernehmen mit den Eltern ein Ausgleich mit einem benachbarten Gymnasium gesucht.

Die Eltern der Jahrgangsstufe 4 werden über die am Schulversuch teilnehmenden Gymnasien in ihrer Region informiert und beraten. Die staatlichen Schulämter stellen den Grundschulen aktuelles Informationsmaterial über diese Gymnasien der betreffenden Region zur Verfügung. Die Gymnasien unterstützen die Grundschulen bei der allgemeinen Information und Beratung der Eltern.

1.2.2 Individuelle Beratung

Nach der allgemeinen Beratung sind die Eltern auf Wunsch individuell zu beraten. Der schulische Leistungsstand des Kindes und seine voraussichtliche Eignung für die Teilnahme am Schulversuch sollen Gegenstand der individuellen Beratung sein. Dabei soll eine Bezugnahme auf Zielstellung und Inhalt des Schulversuchs und insbesondere auf das Auswahlverfahren erfolgen.

Bei der Festsetzung der Beratungszeiten soll auf berufstätige Eltern Rücksicht genommen werden. Sie kann auch an einem Elternsprechtag angeboten werden. Die individuelle Beratung ist grundsätzlich Aufgabe der Klassenlehrkräfte. Während des Elternsprechtages für die Jahrgangsstufe 4 ist eine Beratung durch die Fachlehrkräfte sicher zu stellen. Die Schulleitung gewährleistet den für die Beratung notwendigen Informationsaustausch zwischen den Lehrkräften. Über das Beratungsgespräch mit den Eltern ist ein Protokoll zu fertigen.

2. Auswahlverfahren

In einem Auswahlverfahren für die Teilnahme am Schulversuch müssen diejenigen Bewerberinnen und Bewerber ausgewählt werden, die auf Grund ihrer Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolgreich am Schulversuch teil-

¹² Rundschreiben 19/98 vom 28.04.1998 zum damaligen Geschäftszeichen 4/44.1/4.03 – jetzt Referat 23 – (ABl. MBS S. 403)

nehmen können. Das Auswahlverfahren wird von der Schulleitung des aufnehmenden Gymnasiums durchgeführt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft die Entscheidung über die Aufnahme in die Leistungsprofilklasse.

Die Eltern können ihr Kind bei einem bestimmten Gymnasium, welches am Schulversuch „Leistungsprofilklassen“ teilnimmt, anmelden, wenn auf dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 4 die **Notensumme 5** aus den Einzelnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht nicht überschritten wird.

Die Entscheidung über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gründet sich auf die Informationen der Grundschule, das Ergebnis der Teilnahme an einem prognostischen Test und das Ergebnis eines Aufnahmegesprächs an dem gewünschten Gymnasium.

3. Informationen der Grundschule für die Teilnahme am Schulversuch Leistungsprofilklassen

Für die Informationen über die Bewerberinnen und Bewerber, die die Grundschule für das Auswahlverfahren am aufnehmenden Gymnasium zur Verfügung stellt, ist das anliegende Formular zu verwenden.

3.1 Verfahren zur Erstellung der Informationen der Grundschule

3.1.1 Sofern in Grundschulen gemäß § 57 Abs. 1 Brandenburgisches Schulgesetz die Klassen- und Elternkonferenzen den Beschluss gefasst haben, dass schriftliche Informationen zur Lernentwicklung an die Stelle von Noten treten, ist auf individuellen Antrag ein Halbjahreszeugnis mit Noten zu erstellen. Eltern, die für ihr Kind eine Teilnahme am Schulversuch wünschen, stellen hierfür in der Zeit **vom 03.01.2003 bis 15.01.2003** einen Antrag an die zuständige Klassenlehrkraft. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende der Jahrgangsstufe 4 keine schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung.

3.1.2 Eltern, die die Teilnahme ihres Kindes am Schulversuch wünschen, stellen in der **vom 31.01.2003 bis 14.02.2003** einen Antrag auf Erstellung der Informationen der Grundschule für die Teilnahme am Schulversuch an die Schulleitung der Grundschule.

3.1.3 Für die Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzung der Notensumme (siehe Nr. 2.2) für das Auswahlverfahren erfüllen und deren Eltern einen entsprechenden Antrag gestellt haben, erstellt die zuständige Klassenlehrkraft in der Zeit vom 10.02.2003 bis 27.02.2003 die Informationen der Grundschule. Die Klassenkonferenz beschließt in diesem Zeitraum über den Inhalt der Informationen der Grundschule. Der Beschluss der Klassenkonferenz ist zu protokollieren. § 88 Abs. 3 Brandenburgisches Schulgesetz findet entsprechend auf die Beratung über die Informationen der

Grundschule Anwendung. Die Informationen der Grundschule sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu unterschreiben und den Eltern bis zum 28.02.2003 zuzuleiten.

3.1.4 Den Eltern ist anschließend Gelegenheit zu einer erläuternden Rücksprache zu geben. Sofern Eltern gegen den Inhalt der Informationen der Grundschule Bedenken geltend machen, sind diese in einem Protokoll festzuhalten. Wünschen die Eltern eine Abänderung der Informationen der Grundschule, prüft die Klassenkonferenz, ob die vorgetragenen Bedenken eine Änderung des Inhaltes rechtfertigen und beschließt erneut. Über das Ergebnis sind die Eltern zu informieren.

3.1.5 **Bis zum 07.03.2003** melden sich die Eltern mit dem Formblatt „Informationen der Grundschule“ an einem Gymnasium, welches an dem Schulversuch teilnimmt, an.

3.2 Inhaltliche Gestaltung der Informationen der Grundschule

3.2.1 Das Formular enthält neben persönlichen Angaben und solchen zum Schulbesuch die Notensumme in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht.

3.2.2 Unter zusätzlichen Informationen zu **besonderen Begabungen und Neigungen** sollen besondere Interessen und Aktivitäten genannt werden, die die Schülerin oder der Schüler mit großem Engagement im Unterricht oder außerhalb des Unterrichts verfolgt.

3.2.3 In dem Teil Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft sind Indikatoren zur differenzierten Beschreibung der Schülerin oder des Schülers genannt. Auf der Grundlage der Beobachtung der Lehrkräfte wird die individuelle Ausprägung dieser Merkmale bei der Schülerin oder dem Schüler durch Ankreuzen der jeweiligen Niveaustufe angegeben.

3.2.4 Die **zusammenfassende Einschätzung** soll von der bisherigen und voraussichtlich künftigen schulischen Entwicklung ausgehend, eine Einschätzung über die erfolgreiche Teilnahme am Schulversuch wiedergeben. Besonders geeignet für die Teilnahme am Schulversuch sind danach Schülerinnen und Schüler, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, dass sie den erhofften Lernerfolg auch bei Wegfall wesentlicher Teile der Festigungs- und Übungsphasen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 zeigen werden.

4. Aufbewahrung

Die Protokolle über das individuelle Beratungsgespräch, über den Beschluss der Klassenkonferenz zu den Informationen der Grundschule und über die gegebenenfalls von den Eltern vorgetragenen Bedenken sind entsprechend Nummer 2 Abs. 4 Buchst. a) der VV Schulakten aufzubewahren.

5. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- 5.1 Dieses Rundschreiben tritt mit seiner Bekanntgabe in Kraft und am 31. Juli 2003 außer Kraft.
- 5.2 Gleichzeitig tritt das Rundschreiben 26/01 vom 12.09.2001 außer Kraft.

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Stempel der Schule

**Informationen der Grundschule
für die Teilnahme am Schulversuch „Leistungsprofilklassen“
an einem Gymnasium ab Jahrgangsstufe 5**

PERSÖNLICHE ANGABEN

Name, Vorname _____

geboren am _____ in _____

Anschrift _____

Namen der Eltern _____

ANGABEN ZUM SCHULBESUCH

Anzahl der Schulbesuchsjahre (einschließlich des laufenden) _____

Gründe für das Abweichen des Schulbesuchsjahres von der besuchten Jahrgangsstufe:

- Wiederholung von einer/ _____ Klassenstufe/n
- Vorzeitiges Aufrücken
- Weitere Gründe _____

Diese Schule wird besucht seit _____

NOTENSUMME

Die Summe der Einzelnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht auf dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 4 beträgt : _____

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Besondere Begabungen und Neigungen

Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft (Bitte ankreuzen)

	nur in Ansätzen ausgeprägt	durchschnittlich ausgeprägt	gut ausgeprägt	in besonderem Maße ausgeprägt
Erkennt grundlegende Prinzipien oder Regeln und wendet sie richtig an.				
Kann Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Dingen, Ereignissen und Begriffen schnell erkennen.				
Kann analytisch denken, komplizierte Dinge werden in überschaubare Einheiten zerlegt.				
Arbeitet zügig und doch qualitativ gut.				
Kann mit Tabellen und Symbolen sicher und schnell umgehen (z. B. Landkarten, Stadtpläne, Diagramme).				
Zeichnet sich durch ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein aus.				
Verfügt über einen außergewöhnlich reichhaltigen Wortschatz.				
Erfasst Fakten schnell und kann sie fehlerfrei wiedergeben.				
Hat ein gutes Gedächtnis für Zahlen und Symbole.				
Gibt umfangreichere Darstellungen eines Sachverhalts auch nach längerer Zeit (Monate) korrekt wieder.				
Kann bekannte Lerninhalte in neuen Zusammenhängen anwenden.				
Kann mehrschrittige Sach- und Anwendungsaufgaben selbstständig und lösungsorientiert bearbeiten.				
Lässt Freude am Lernen, Forschen und Entdecken erkennen.				
Wendet für den Erwerb von Wissen und Können auch außerhalb der Schule und über Hausaufgaben hinaus Zeit auf.				
Ist bereit zum kontinuierlichen Lernen und Arbeiten, sich bei der Bewältigung von schwierigeren Lernaufgaben anzustrengen und lässt Durchhaltevermögen erkennen				
Lernt gern und schnell und entwickelt Eigeninitiative				
Schätzt die eigene Leistungsfähigkeit richtig ein und kann gut mit Kritik umgehen				

Zusammenfassende Einschätzung:

Er/Sie scheint sehr geeignet geeignet weniger geeignet nicht geeignet

um am Schulversuch „Leistungsprofilklassen“ erfolgreich teilzunehmen.

Beschluss der Klassenkonferenz der Klasse _____ vom _____

Ort/Datum

Klassenlehrkraft

Schulleiterin/Schulleiter

Kenntnisnahme Eltern

Datum, Unterschrift

Rundschreiben 28/02

Vom: 21. Oktober 2002
Gz: 22.41 – Tel.: 8 66-37 25

Schülerbegegnungen und Schüleraustausch in der Primarstufe sowie mehrtägige Schulfahrten in der Jahrgangsstufe 10

Im Vorgriff auf eine Änderung der VV-Schulfahrten vom 31. Juli 1999 (Abl.MBJS S. 465) werden folgende Festlegungen getroffen:

1. Abweichend von Nummer 6 Abs. 2 Satz 2 der VV-Schulfahrten bin ich damit einverstanden, dass auch in den Jahrgangsstufen 1 bis 5 Schulfahrten im Rahmen von Schülerbegegnungen und Schüleraustausch mit Zustimmung des staatlichen Schulamtes ausnahmsweise durchgeführt werden.
2. Da die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 gemäß § 34 der Sekundarstufe I-Verordnung den jeweiligen Bildungsgang nicht abschließen, findet Nummer 8 Abs. 2 der VV-Schulfahrten für diese Schülerinnen und Schüler keine Anwendung. Bei der Planung der Schulfahrten sind die Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10, die durch Rundschreiben bekannt gegeben werden, zu beachten.
3. Dieses Rundschreiben ist ab dem Tag nach der Veröffentlichung und bis zum Ende des Schuljahres 2002/2003 anzuwenden.

Rundschreiben 29/02

Vom 22. Oktober 2002
Gz.: 36.3 – Tel.: 8 66-38 63

Beratungs- und Unterstützungssystem für die staatlichen Schulämter und Schulen (BUSS)

1. Allgemeines

- 1.1 Dieses Rundschreiben regelt in näherer Bestimmung der Nummer 7 der Rahmengeschäftsordnung Staatliches Schulamt die Aufgaben, das Beauftragungsverfahren und die Arbeit des Beratungs- und Unterstützungssystems für die staatlichen Schulämter und die Schulen (BUSS).
- 1.2 Die Beratung und Unterstützung für die Förderschulen sowie den gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I erfolgt durch die Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen.

2. Aufgaben des Beratungs- und Unterstützungssystems

- 2.1 Das Beratungs- und Unterstützungssystem umfasst Fach-, Beratungs-, Fortbildungs-, Koordinierungs-, Betreuung- und Organisationsaufgaben. Die Aufgaben des Beratungs- und Unterstützungssystems werden in folgenden Formen umgesetzt

a) Fachberatung

- aa) Sicherung und Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität: Unterrichtsberatung, Implementation der Rahmenlehrpläne, Beratung der beauftragten Lehrkräfte für die Übergreifenden Themenkomplexe an den Schulen, Lehrerfortbildung und interne Evaluation,

- bb) Unterstützung des staatlichen Schulamtes: unter anderem Mitarbeit bei der Entwicklung und Prüfung von Aufgabenbeispielen für schulische Prüfungen und Vergleichsarbeiten, Übernahme gutachterlicher Tätigkeiten, Förderung der Zusammenarbeit der Schulen mit den Eltern und Schulträgern sowie mit außerschulischen Kooperationspartnern, sonstige, insbesondere pädagogische Mitarbeit zur Unterstützung in Schulaufsichtsbereichen,

b) Schulberatung

- aa) insbesondere Förderung der Weiterentwicklung der Schulen, Unterstützung bei der Schulprogrammentwicklung und bei modellhaften Schulentwicklungsvorhaben und

- bb) Beratung bei der Vorbereitung, Durchführung und Ergebnisauswertung von Evaluationsvorhaben insbesondere gemäß § 7 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

Die im Beratungs- und Unterstützungssystem eingesetzten Beraterinnen und Berater werden je nach Aufgabenstellung und Einsatz als Fachberaterinnen oder Fachberater oder als Schulberaterinnen oder Schulberater bezeichnet.

- 2.2 Es wird empfohlen, das Beratungs- und Unterstützungssystem entsprechend den Anlagen¹⁾ auszugestalten.

- 2.3 Dabei hat jedes staatliche Schulamt für die

- a) Fachberatung für die Übergreifenden Themenkomplexe „Friedenssicherung, Globalisierung, Interkulturelles“ und „Gewalt, Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus“ gemäß Anlage 2 (Beratungssystem Schule im Rahmen des Handlungskonzepts Tolerantes Brandenburg),

¹⁾ hier nicht abgedruckt

- b) Implementation der Rahmenlehrpläne,
- c) Schulentwicklungsberatung und Evaluationsberatung gemäß Anlagen 3 und 4 und
- d) Fachberatung für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Bundeswettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“ gemäß Anlage 5

eine angemessene regionale Beratung und Unterstützung zu gewährleisten.

- 2.4 Das für Schule zuständige Ministerium kann einen Bedarf an Beratung und Unterstützung für einzelne oder alle staatlichen Schulämter zusätzlich festlegen.
- 2.5 Einzelne staatliche Schulämter können untereinander abstimmen, für welche Aufgaben sie das regionale Beratungs- und Unterstützungssystem gemeinsam ausgestalten wollen.
- 2.6 Soweit einzelnen staatlichen Schulämtern landesweite oder überregionale Zuständigkeiten durch die Aufgabenübertragungs-Verordnung übertragen wurden, tragen sie schulamtsübergreifend die Verantwortung für die entsprechende Unterstützung und Beratung.

3. Beauftragung und Stellung

3.1 Der Einsatz im Beratungs- und Unterstützungssystem kann durch Honorarvereinbarung oder als Hinzuziehung unter Gewährung von Anrechnungsstunden erfolgen. Dabei soll für Lehrkräfte im Beratungs- und Unterstützungssystem grundsätzlich

- a) bei einmaligem oder sporadischem Einsatz die Beauftragung durch Honorarvereinbarung gemäß VV-Honorare,
- b) bei kontinuierlichem Einsatz die Beauftragung durch Hinzuziehung unter Gewährung von Anrechnungsstunden

erfolgen. Die Beauftragung kann sich auf mehrere Aufgaben erstrecken.

3.2 Über Einsatzmöglichkeiten im Beratungs- und Unterstützungssystem sollen die Lehrkräfte grundsätzlich

- a) für das regionale Beratungs- und Unterstützungssystem von dem betreffenden staatlichen Schulamt in seinem Aufsichtsbereich,
- b) für das überregionale Beratungs- und Unterstützungssystem von einem der staatlichen Schulämter überregional und
- c) für das landesweite Beratungs- und Unterstützungssystem landesweit

informiert werden. Diese Information kann insbeson-

dere dann entfallen, wenn für die Beratung und Unterstützung Personen, die nicht im Schul- oder Schulaufsichtsdienst beschäftigt sind, gewonnen werden sollen oder wegen der Spezifik der Aufgabe nur diese in Betracht kommen.

Die Lehrkräfte sind mindestens über die Aufgaben, die fachlichen und persönlichen Anforderungen, die Art der Beauftragung gemäß Nummer 3.1, die Dauer der Beauftragung sowie die Meldefrist zu informieren.

3.3 Der zuständige Personalrat ist gemäß § 67 in Verbindung mit § 68 Absatz 1 Nummer 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes zu beteiligen, wenn Hinzuziehungen für eine Dauer von mehr als sechs Monaten und mit mindestens der Hälfte der Arbeitszeit im Schulamtsbezirk vorgesehen sind. Bei einer schulamtsübergreifenden Verwendung von mehr als drei Monaten hat die Personalratsbeteiligung gemäß § 61 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Nr. 13 des Landespersonalvertretungsgesetzes zu erfolgen.

3.4 Hinzugezogene erhalten eine Beauftragung, in der Aufgaben, der räumliche Einsatzbereich, die Dauer der Bestellung und die Nachweisführung näher bestimmt sind. Die Hinzuziehung ist zu befristen, Verlängerungen sind möglich.

3.5 Mit der Stellenzuweisung wird den staatlichen Schulämtern im Umfang der Personalmittel zu Zwecken des Beratungs- und Unterstützungssystems die Entscheidung über Umfang und Dauer der Hinzuziehungen mit der Maßgabe übertragen, dass

- a) die Mindestunterrichtsverpflichtung gemäß VV-Arbeitszeit-Lehrkräfte in der jeweils geltenden Fassung eingehalten wird,
- b) sofern die Aufgabe dies erfordert, der Umfang und die Zeiten der Hinzuziehung so festgelegt werden, dass ein Tag in der Woche frei von Unterrichtsverpflichtungen gehalten werden kann und
- c) für jede gewährte Anrechnungsstunde Unterstützungs- und Beratungsleistungen im Umfang von 90 Minuten zu erbringen sind.

3.6 Im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben kommen den im Beratungs- und Unterstützungssystem tätigen Personen keine Weisungsrechte gegenüber Lehrkräften zu. Sie haben über vertrauliche und personenbezogene Erkenntnisse aus ihrer Tätigkeit Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Nicht-Landesbedienstete sind hierüber zu belehren.

4. Qualifizierung, fachliche Unterstützung

4.1 Soweit Landesbedienstete im Beratungs- und Unterstützungssystem eingesetzt werden, obliegt der beauftragenden Stelle die Verantwortung für die laufende fachliche Unterstützung und die tätigkeitsvorbereiten-

de und -begleitende Qualifizierung. Die staatlichen Schulämter werden dabei insbesondere vom Pädagogischen Landesinstitut Brandenburg (PLIB) und dem Medienpädagogischen Zentrum Land Brandenburg (MPZ) sowie in Bezug auf das Sorbische/Wendische von der Arbeitsstelle Bildungsentwicklung Cottbus (ABC) fachlich und organisatorisch unterstützt.

- 4.2. Die fachliche Unterstützung und die Qualifizierungsmaßnahmen sollen grundsätzlich in den unterrichtsfreien Zeiten durchgeführt werden.

5. Dokumentation und Kontrolle

- 5.1 Die im Beratungs- und Unterstützungssystem tätigen Personen dokumentieren ihre Tätigkeiten und Ergebnisse in Berichten für die beauftragende Stelle. Die Berichte sollen Schlussfolgerungen für die nächste Arbeitsperiode enthalten.
- 5.2 Mit der beauftragenden Stelle werden auf der Grundlage der Berichtsauswertung Verabredungen für die Beratungs- und Unterstützungstätigkeit in der nächsten Arbeitsperiode getroffen. Die Verabredungen sind zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Auswertung sind bei der Planung tätigkeitsbegleitender Fortbildungsmaßnahmen und bei Entscheidungen über die Verlängerung der Beauftragung zu berücksichtigen.

6. Kosten des Unterstützungssystems

- 6.1 Den staatlichen Schulämtern werden zu Zwecken des Beratungs- und Unterstützungssystems schuljahresweise Personalmittel (HGr. 4) im Rahmen der Stellenzuweisung und haushaltsjährlich sächliche Verwaltungsausgaben (Kapitel 05 020 TGr. 90) zur Bewirtschaftung übertragen. Nicht für das Beratungs- und Unterstützungssystem benötigte Personalmittel sind für unterrichtliche Zwecke zu nutzen.
- 6.2 Zu Lasten der Personalmittel für das Beratungs- und Unterstützungssystem
- a) erfolgt der Ausgleich für Hinzuziehungen zum staatlichen Schulamt für die Schulen und
 - b) kann das staatliche Schulamt nach näherer Bestimmung des entsprechenden Bewirtschaftungsschreibens des MBJS die zu Zwecken des Beratungs- und

Unterstützungssystems zur Bewirtschaftung übertragenen Ausgabemittel aus HGr. 5 in dem Maße überschreiten, wie es für den gleichen Zweck zur Verfügung stehende Personalmittel wertmäßig nicht in Anspruch nimmt.

- 6.3 Zu Lasten der zu Zwecken des Beratungs- und Unterstützungssystems zur Bewirtschaftung übertragenen Mittel aus Kapitel 05 020 TGr. 90 sind nach näherer Bestimmung des entsprechenden Bewirtschaftungsschreibens des MBJS folgende Ausgaben zu leisten und zu buchen:

- a) Reisekosten,
- b) Honorare entsprechend VV-Honorare,
- c) die Kosten für Qualifizierung und tätigkeitsbegleitende Fortbildung der im Beratungs- und Unterstützungssystem Tätigen, soweit Landesbedienstete und sofern entsprechende Maßnahmen nicht von den nachgeordneten Einrichtungen organisiert und durchgeführt werden, und
- d) sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Erstellung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen entstehen.

- 6.4 Verpflichtungen dürfen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eingegangen werden.

- 6.5 Die nachgeordneten Einrichtungen sichern nach vorheriger Absprache die kostenfreie Nutzung ihrer sächlichen Ausstattung, Räume und Unterbringungskapazitäten für die fachliche Betreuung und Qualifizierung des Beratungs- und Unterstützungssystems und der von ihm organisierten Veranstaltungen.

- 6.6 Die staatlichen Schulämter genehmigen die notwendigen Reisen und leisten die Kostenerstattung nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes für Dienstreisen.

7. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. November 2002 in Kraft und am 31. Juli 2006 außer Kraft.

II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung 51/02

vom 7. Oktober 2002

Gz.: 25.2 – Tel. 03 31-8 66 37 52

Nummer 10 Absatz 4 Rahmengeschäftsordnung Staatliches Schulamt – RGOSTSchA

Im Rahmen beamtenrechtlicher Rechtsvorschriften gibt es eine Reihe von Sachverhalten, die auch in Einzelfallangelegenheiten eine Übertragung dieser Zuständigkeiten auf die staatlichen Schulämter nicht zulassen. Dazu gehören bspw. Angelegenheiten der Beamtenversorgung sowie die Zurückforderungen von Dienstbezügen. Nummer 10 Absatz 4 RGOSTSchA wird insofern zum Schuljahr 2003/2004 überarbeitet. Der Hinweis auf die Zuständigkeit des für Schule zuständigen Ministeriums in beamtenrechtlichen Widerspruchs- und Streitverfahren wird ergänzt um die beamtenrechtlichen Angelegenheiten. Ich bitte die o.g. Hinweise bei der Bearbeitung beamtenrechtlicher Einzelvorgänge zu beachten.

Liste der curricularen Schriften des Landes Brandenburg (ABl. des MBS Nr. 8 vom 9. September 2002)

Die Handreichung Nr. 6 bis 21 Gymnasiale Oberstufe: Abiturprüfung – Hinweise und Beispiele der Veröffentlichung des Pädagogischen Landesinstituts Brandenburg (PLIP) sind aus der Liste der curricularen Schriften gestrichen. Sie entsprechen nicht der gültigen GOST V und den einheitlichen Prüfungsanordnungen Abitur der KMK. Die in den Handreichungen enthaltenen Hinweise und Empfehlungen sind nicht mehr im Abitur zu berücksichtigen.

Schüler mit eigener CD gegen Gewalt und Fremdenhass - Projekt mit professioneller Unterstützung/ prominenter Beteiligung!

Die Idee kam im Deutsch-Förderkurs: „Stoppt die Gewalt und reicht euch die Hände, macht diesem Schwachsinn doch endlich ein Ende!“

Schülerinnen und Schüler der 10. Klasse der Erich-Kästner-Realschule in Gladbeck wollten ein Zeichen setzen gegen Gewalt und Fremdenhass in der Welt und schrieben Texte zum o. g. Thema.

Unter der fachkundigen Anleitung ihres Lehrers Jörg Lehwald entstand eine CD. Der Gelsenkirchener Lehwald ist nicht nur Lehrer, er ist auch Poet und Komponist.

Die Ereignisse von Erfurt erschütterten Schüler und Lehrer dermaßen, dass sie in kurzer Zeit den Schülertraum von einer eigenen CD Realität werden ließen. Nach und nach gelang es Lehwald einige Mitglieder seines „Minne 2000“-Teams (Arrangeure, Musiker, Grafiker usw.) für eine Projektarbeit mit Kindern zu interessieren, die abgesehen von der „guten Tat“ durchaus thematisch zu Lehwalds Kampf gegen das „Cool-Sein“ in unserer Gesellschaft passte.

Die Botschaft der Texte sollte deutschlandweit vermittelt werden - auch gegen das Vergessen!

Außer dem Titelsong „Stoppt die Gewalt!“ sind noch der „Multi-Kulti-Techno-Tanz“ und zwei Geschichten auf der CD, die man z. Zt. für 4,50 Euro erwerben kann.

1. bei der Erich-Kästner-Realschule Gladbeck Brauch, Tel.: 0 20 43/9 64 90
2. bei Jörg Lehwald, Tel. 02 09/78 63 75 und
3. bei „All about guitars“, Wanner Str. 30, Gelsenkirchen, Tel. 02 09/1 47 99 80.

Karikaturenwettbewerb „Anders - na und?“ Ergebnisse zum Thema „Diskriminierung“

Der Studienkreis hat im Rahmen seines bundesweiten Wettbewerbes 8.322 Einsendungen von Schülerinnen und Schülern im Alter von 6 bis 22 Jahren erhalten. Aus dem Land Brandenburg sind rund 520 Beiträge eingegangen. Es zeigte sich, dass Kinder und Jugendlichen durchaus alle Formen der Diskriminierung wahrnehmen. Ob nun Religion, Äußerlichkeiten oder Alter, ganz verschiedene Ansätze prägten die Wettbewerbsbeiträge. Die eindrucksvollen Preisträgerzeichnungen werden nun in einer Dokumentationsbroschüre vorgestellt. Die 48-seitige Broschüre kann kostenlos beim Studienkreis, Universitätsstr. 104, 44799 Bochum gegen eine mit 1,53 Euro frankierten und adressierten DIN A4-Rückumschlag angefordert werden.

Ausschreibung des Wettbewerbs „Jugend übernimmt Verantwortung“ 2002/2003

Die Stiftung „Brandenburger Tor“ der Bankgesellschaft Berlin schreibt zum fünften Mal einen Ideenwettbewerb in Schulen und Jugendgruppen der Bundesrepublik Deutschland aus. Der Ideenwettbewerb steht unter dem Thema

„Verantwortung übernehmen,
unternehmerische Initiative entfalten,
sich gesellschaftlich engagieren“

Schüler und Schülerinnen aller Schularten ab etwa 14 Jahren sind aufgefordert, Ideen für Projekte zu entwickeln, die Aspekte des Themas realisieren können. Ideen können soziale, kommunale, wirtschaftliche, handwerkliche oder künstlerische Zie-

le verfolgen oder solche Ziele verbinden. Projektideen sollen im Prinzip in den Schulen oder in der Jugendarbeit umgesetzt werden können. Die Schwerpunkte des Wettbewerbs sind:

Jugendliche übernehmen Verantwortung für

- gemeinsame Projekte von Schule und Jugendarbeit
- Kooperationen mit Schulen in Entwicklungsländern
- generationenübergreifende Projekte mit Jüngeren oder Älteren
- Projekte in ihrem Stadtteil

Projektideen können von Jugendlichen (allein oder gemeinsam) eigenverantwortlich eingereicht werden, Kooperationen zwischen Schülern und Lehrern oder Sozialarbeitern sind jedoch ausdrücklich erwünscht. Auch Projekte, die an Schulen oder in der Jugendarbeit bereits bestehen und der Zielsetzung genügen, können eingereicht werden, soweit sie nicht bereits anderweitig gefördert werden.

Die eingereichten Projektideen werden durch eine unabhängige Jury aus Wissenschaftlern, Pädagogen und Praktikern bewertet. Gute Ideen werden prämiert und ins Internet gestellt. Die Preisträger werden zu einer Lernwerkstatt mit früheren Preisträgern eingeladen und können ihre Projekte bei der Preisverleihung in Berlin im Frühjahr 2003 der Öffentlichkeit vorstellen. Besonders geeignete Ideen können im Rahmen der von der Stiftung „Brandenburger Tor“ bereitgestellten Mittel zur Projektreife entwickelt werden. Die Stiftung beabsichtigt darüber hinaus, ausgewählte Projekte an Schulen oder in der Jugendarbeit ab dem Schuljahr 2003/2004 finanziell zu unterstützen.

Projektideen bzw. Projektdarstellungen sollen auf maximal fünf Schreibmaschinenseiten beschrieben und bis zum 31. Januar 2003 zusammen mit der ausgefüllten Teilnahmeerklärung an nachstehende Adresse gesandt werden:

**Stiftung „Brandenburger Tor“
der Bankgesellschaft Berlin
Stichwort „Jugend übernimmt Verantwortung“
Pariser Platz 7
D-10117 Berlin
e-Mail: janet.alvarado@bankgesellschaft.de
Internet: www.stiftung.brandenburgertor.de**

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen die Stelle als

**Oberstufenkoordinatorin oder
Oberstufenkoordinator
an der
Voltaire-Gesamtschule in Potsdam
Lindenstraße 32
14 467 Potsdam**

zum 1. August 2003 zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- a) Die Koordinierung der Fachbereiche im Hinblick auf die Umsetzung der Rahmenpläne.
- b) Die individuelle Beratung und Information von Schülerinnen und Schülern und deren Eltern über die Gestaltung der Schullaufbahn unter Berücksichtigung der Regelungen der GOST-Verordnung.
- c) Die pädagogische Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe.
- d) Die Organisation der Einführungs- und Qualifikationsphase einschließlich der Abiturprüfung, die Mitarbeit bei der Stunden- und Kursplanung.
- e) SEMIK-Programm „Medien und Kommunikation“. Das Programm wurde für die GOST aufgelegt und soll nach Abschluss im Schuljahr 2002/03 und in den Folgejahren fortgesetzt werden.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

- Befähigung für die Laufbahn des Studienrates
- mindestens fünf Jahre Bewährung in der Unterrichtspraxis
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben sowie zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Schule
- Durchsetzungs- und Organisationsvermögen sowie Belastbarkeit
- gute Kenntnisse über die vorliegenden Regelungen für die gymnasiale Oberstufe des Landes Brandenburg.

Die Stelle kann mit einer/einem Beamtin/Beamten oder mit einer/einem Angestellten besetzt werden.

Sie ist mit Besoldungsgruppe A 15 BBesG (vergleichbarer Vergütungsgruppe I a BAT-O) bewertet. Die Funktion als Oberstufenkoordinatorin oder Oberstufenkoordinator wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

**Staatliche Schulamt
Brandenburg an der Havel
Kirchhofstraße 1 - 2
14776 Brandenburg.**

Stephanus-Stiftung

- Sie sind Sonderschullehrer/in,
- mit Erfahrung und Fachkompetenz
 - interessiert, Leitungsverantwortung zu übernehmen
 - Mitglied einer christlichen Kirche
 - neugierig auf eine evangelische Schule
 - wünschen sich die Gestaltungsfreiräume einer privaten Schule

- möchten Konzeption und Schulleben selbst gestalten
- akzeptieren Demokratie und Teamarbeit
- wollen Schulsozialarbeit mit einbeziehen
- haben ein Herz für Kinder und Eltern

Wir suchen zum Beginn des nächsten Halbjahres

eine/n Schulleiterin/Schulleiter

für die Laurentiuschule, einer Förderschule für 80 geistig- und mehrfachgeschädigte Kinder und Jugendliche. Sie gehört zur Stephanus-Stiftung, einem diakonischen Träger von Diensten und Einrichtungen in der Altenpflege, Behindertenhilfe sowie in der Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg. Die Schule befindet sich in Cöthen, 40 km vom nordöstlichen Stadtrand Berlins entfernt in landschaftlich schöner Umgebung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30.12.2002 an die

**Stephanus-Stiftung
Direktor Pastor Silberbach
Albertinenstr. 20 - 23
13086 Berlin.**

Informationen: laurentiuschule@stephanus-stiftung.de
www.laurentiuschule-coethen.de
www.stephanus-stiftung.de

Stellenausschreibungen für deutsche Schulen im Ausland

Das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – (BVA/ZfA) schreibt folgende Stellen aus:

1. die Stelle

einer Abteilungsleiterin/eines Abteilungsleiters der deutschen Abteilung am Staatlichen Gymnasium Tatarku Poprad, Slowakische Republik,

Besetzungsdatum: 01.09.2003
Bewerbungsende: 31.01.2003

Schulprofil:

Öffentliche Schule mit bilingualer deutsch-slowakischer Abteilung
Klassenstufen: 9 -13
Schülerzahl: 411
Reifeprüfung
deutsch-slowakischer Sekundarabschluss des Landes

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung der Sekundarstufen I und II
Bes. Gr. A 15/Verg. Gr. I a BAT-O

Auslandserfahrung, nach Möglichkeit in einem MOE-Land, und Erfahrungen im Fach Deutsch als Fremdsprache (DaF) und/oder im deutschsprachigen Fachunterricht (DFU) und möglichst auch Verwaltungserfahrung sind ebenso erwünscht wie Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland.

Fragebögen für die Bewerbung finden Sie im Internet auf der Homepage des BVA unter www.auslandsschulwesen.de.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das staatliche Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Frau Dr. Thiemann, Vertreterin des Landes Brandenburg im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland) an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – zu richten.

Um weitere Ausfertigungen der Bewerbungsunterlagen an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Frau Dr. Thiemann) und an die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA), Barbarastraße 1, 50728 Köln, (als Vorabinformation) wird gebeten.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungs-/Vergütungsgruppen innehaben. Soweit Bewerber(innen) diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiter(in) im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Antritts das **57. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben.

Drittbewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

2. die Stelle

einer Schulleiterin/eines Schulleiters an der deutschen Schule Belgrad, Jugoslawien

Besetzungsdatum: 01.09.2003
Bewerbungsende: 31.01.2003

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel im Aufbau
Klassenstufen: 1 –10
Schülerzahl: 70
Abschlüsse der Sekundarstufe I im Aufbau

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I oder Sekundarstufen I und II
Bes. Gr. A 14/A15 Verg. Gr. I b/I a BAT-O

Auslandserfahrung, nach Möglichkeit in einem MOE-Land sowie Verwaltungserfahrung sind wünschenswert.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland sind erwünscht.

Fragebögen für die Bewerbung finden Sie im Internet auf der homepage des Bundesverwaltungsamtes unter www.auslandsschulwesen.de.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das staatliche Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Frau Dr. Thiemann, Vertreterin des Landes Brandenburg im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland) an das

Bundesverwaltungsamt
– Zentralstelle für das Auslandsschulwesen –
VI R 1
50728 Köln

zu richten.

Eine Kopie Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle und eine weitere an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Thiemann.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungs-/Vergütungsgruppen innehaben. Soweit Bewerber(innen) diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebenen Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiter(in) im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerber werden nicht berücksichtigt.

3. die Stelle

**einer Schulleiterin/eines Schulleiters
an der deutschen Schule Lagos, Nigeria.**

Besetzungsdatum: 01.09.2003

Bewerbungsende: 31.01.2003

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel

Klassenstufen: 1–10

Schülerzahl: 77

Kindergarten, Vorschulklasse, Grundschule

Abschlüsse der Sekundarstufe I

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I oder der Sekundarstufen I und II

Bes. Gr. A 14/A15 Verg.-Gr. I b/I a BAT-O

Gute Englischkenntnisse sind unbedingt erforderlich.

Auslandserfahrung, nach Möglichkeit in einem afrikanischem Land, ist wünschenswert. Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland sind erwünscht.

Fragebögen für die Bewerbung finden Sie im Internet auf der homepage des Bundesverwaltungsamtes unter www.auslandsschulwesen.de.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach **auf dem Dienstweg** an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA), zu senden.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines handschriftlichen Lebenslaufs an die Zentralstelle (als Vorabinformation) wird gebeten.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerber(innen) diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiter(in) im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerber werden nicht berücksichtigt.

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0